HANSE UMSCHAU

Inhalt 6+7/2017 14.07.2017

Themen 2
Institutionelles 2
Neue Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft 2
Estland übernimmt Ratspräsidentschaft 2
Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU 3
Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finanzen 3
Reflexionspapier und Paket zur Verteidigungspolitik 4
Update Brexit-Verhandlungen 5
Wirtschaftspolitik 5
Dienstleistungspaket: Allgemeine Ausrichtung 5
Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungs-VO 6
EP: Initiativbericht zur partizipativen Wirtschaft 7
Überprüfung der KMU-Definition 7
Handelspolitik 7
EuGH zur Zuständigkeit bei Freihandelsabkommen 7
Politische Einigung zum EU-Japan-Abkommen 8
EP-Bericht zur Antidumpingberechnungsmethodik 8
Finanzen 9
Mehr Transparenz im Bereich Steuerplanung 9
Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion 9
Regionalpolitik 10
Siebtes Kohäsionsforum 10
Medien, Telekommunikation 11
AVMD-RL-Vorschlag: Allgemeine Ausrichtung 11
Strategie für einen digitalen EU-Binnenmarkt 11
Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt 11
Energie- und Umweltpolitik 12
Schluss mit A+++ 12
Allgemeine Ausrichtung bei Gebäudeenergieeffizienz 12
Kreislaufwirtschaft 12
Justiz und Inneres 13
JI-Rat: RL-Vorschlag zu digitalen Inhalten 13
Europäische Staatsanwaltschaft kommt 13
Allgemeine Ausrichtung zu ETIAS 14
EuGH zu polizeilichen Kontrollen in Grenznähe 14
Off-/Online-Webeditor für Migranten 15
Dublin III-VO bei Massenzustrom von Migranten 15
Legale Migration – öffentliche Konsultation 16
Verkehr 16
Luftfahrtpaket 16
KOM legt Straßenverkehrspaket vor 16
Gesundheit und Verbraucherschutz 17
Fitness-Check Verbraucherschutzrecht 17
Neuer Aktionsplan gegen AMR 18
Rat der Gesundheitsminister am 16. Juni 18
Wissenschaft und Forschung 19
Empfehlungen der Lamy-Gruppe zum „FP9“ 19
Am Rande 20
Gentse Feesten 20
Veranstaltungen 20
Elphikonen im Hanse-Office 20
Hanse-Office intern 20
Service 20
Impressum 21

Themen

Institutionelles

Neue Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft

Am 7. Juli hat der Rat im Einvernehmen mit KOM-Präsident Juncker die Bulgarin Mariya Gabriel mit sofortiger Wirkung zur Kommissarin für digitale Wirtschaft und Gesellschaft ernannt. Das EP-Plenum hatte ihre Ernennung am 4. Juli in geheimer Abstimmung befürwortet (517/77/89).

Die promovierte Politikwissenschaftlerin und Philologin war am 16. Mai für diese Position von KOM-Präsident Juncker vorgeschlagen worden. Sie war bislang EP-Abgeordnete und dort u. a. Mitglied im Rechtsausschuss sowie stellvertretende Vorsitzende der EVP-Fraktion.

Der Aufgabenbereich von Kommissarin Gabriel soll insb. die Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt umfassen. Sie übernimmt damit das ehemalige Portfolio von Günther Oettinger, der nun für Haushaltsfragen und Personal zuständig ist.

Kommissarin Mariya Gabriel

Am 20. Juni war Frau Gabriel im EP von den beiden Ausschüssen ITRE und CULT angehört worden. Themen der Anhörung waren u. a. die Regulierung von Online-Plattformen, das Urheberrecht, die Cybersicherheit, der freie Datenfluss und die Frequenzpolitik. In ihrer schriftlichen Stellungnahme zu den Fragen der Ausschüsse und in der Anhörung erläuterte sie, dass die Umsetzung der von der KOM für einen digitalen Binnenmarkt vorgelegten Gesetzesvorschläge für sie oberste Priorität haben werde. Des Weiteren will sie weitere Initiativen zu folgenden Themenbereichen ausarbeiten: Erhöhung der Cybersicherheit, Gewährleistung einer Gleichberechtigung zwischen Plattformen und deren Betreiberunternehmen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs nicht personenbezogener Daten sowie Förderung der Zugänglichkeit und der Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors und von mit Hilfe öffentlicher Mittel erlangten Daten.

Die Amtszeit der neuen Kommissarin endet wie diejenige aller Kommissare am 31. Oktober 2019. SH

►PM des Rates 449/17 (EN)
►PM des EP (EN)
►PM des EP (EN)

Estland übernimmt Ratspräsidentschaft

Am 1. Juli hat Estland für die nächsten sechs Monate die rotierende Ratspräsidentschaft von Malta übernommen. Es ist die erste Präsidentschaft des baltischen Landes seit dem Beitritt zur EU im Jahr 2004. Sie ist auf Grund des Austrittsgesuchs Großbritanniens um ein halbes Jahr vorgezogen worden.

Zeitgleich mit der estnischen Ratspräsidentschaft beginnt auch ein neuer Zyklus der sog. Trio-Ratspräsidentschaft, die Estland zusammen mit seinen Nachfolgern Bulgarien und Österreich wahrnimmt. Um Kontinuität zu gewährleisten, haben die drei MS bereits im Mai ein gemeinsames politisches Programm für die kommenden 18 Monate verabschiedet. Auf Basis dieses „Trio-Programms" hat Estland sein eigenes Programm vorgelegt, in dem insb. in vier Handlungsfeldern politische Schwerpunkte gesetzt werden.

Digitales Europa

Zentrales Handlungsfeld für Estland ist die Digitalisierung Europas. Ganz im Sinne des „eEstonia"-Slogans des digitalaffinen Landes soll sich die Digitalisierung als Querschnittsthema durch alle Politikbereiche ziehen und folgende Maßnahmen enthalten:

- Unterstützung der „Digital Single Market Strategy" mit dem Ziel, die Bereiche eCommerce und eGovernment weiter auszubauen;
- Förderung der Datenfreizügigkeit als „fünfte Grundfreiheit", hierzu strebt Estland Reformen im Bereich „Data Location Restrictions", beim Geo-Blocking und im digitalen Urheberrecht an;
- Abschluss des Gesetzgebungsverfahren zum „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation".

Wettbewerbsfähige Wirtschaft

Im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung des Binnenmarkts setzt sich die estnische Ratspräsidentschaft zum Ziel, die Bankenunion weiterzuentwickeln und Fortschritte im Bereich der Kapitalmarktunion zu erzielen. Des Weiteren sollen zur Erreichung eines effizienten grenzüberschreitenden Transportwesens die Potenziale der Digitalisierung untersucht und hierzu Ratsschlussfolgerungen verabschiedet werden.

Sicherheits- und Nachbarschaftspolitik

Auf dem Feld der Sicherheits- und Nachbarschaftspolitik beabsichtigt die estnische Ratspräsidentschaft, das euro-

päische Asylsystem zu reformieren. Zu diesem Zweck sollen die europaweiten Einreise-IT-Systeme verbessert und erneuert werden (z. B. Eurodac, SIS, VIS, ETIAS). Ebenso soll die Zusammenarbeit mit Drittländern zur Sicherung der Außengrenzen gestärkt werden.

Zudem sollen die Partnerschaften mit sechs osteuropäischen Nachbarländern, nämlich Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldawien, Ukraine und Weißrussland, weiterentwickelt werden. Hierzu wird Estland im November den „Eastern Partnership Summit" in Brüssel veranstalten.

Nachhaltigkeit und Inklusion

Schließlich plant Estland durch folgende Maßnahmen den Aufbau einer nachhaltigeren europäischen Wirtschaft zu fördern:

- Das Thema „eco-innovation" soll eine zentrale Rolle beim Übergang zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft spielen; hierzu sollen Ratsschlussfolgerungen verabschiedet werden.
- Um Fortschritte auf dem Weg zu einer Energieunion zu erzielen, soll das „Clean Energy Package" und hierbei insb. das Dossier zum Elektrizitätsbinnenmarkt vorangetrieben werden. CF/Adrian Fiedler

►Programm der estnischen Präsidentschaft (EN)
►Trio-Programm von EST, HUN, AUT (EN)

Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU

Nach der Vorlage des Weißbuchs zur Zukunft der EU im März dieses Jahres (→HansEUmschau 3/2017) haben KOM-Vizepräsident Dombrovskis und Kommissar Moscovici am 31. Mai ihr Reflexionspapier zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) präsentiert. Im Wesentlichen baut es auf dem Fünf-Präsidenten-Bericht zur Vollendung der WWU auf, der im Juni 2015 vorgelegt wurde (→HansEUmschau 6+7/2015).

Das Reflexionspapier arbeitet dabei – im Gegensatz zu den übrigen Reflexionspapieren – nicht mit den Szenarien in Analogie zum Weißbuch, sondern vielmehr mit einem zweigliedrigen Ansatz, der eine erste Phase mit konkreten Schritten bis zu den Europawahlen 2019 sowie eine zweite Phase für den Zeitraum 2020-2025 mit längerfristigen Optionen vorsieht:

Für die erste Phase stehen als Maßnahmen im Wesentlichen die Vollendung der Bankenunion sowie der Kapitalmarktunion im Vordergrund; dazu zählen insb. die Schaffung eines sog. „Backstops" für den einheitlichen Abwicklungsfonds, weitere Risikoreduzierungsmaßnahmen im Finanzsektor, die Einführung eines Europäischen Einlagenrückversicherungssystems sowie Arbeiten zur Einführung von sog. Sovereign-Bond-Backed Securities für die Eurozone. Auch die Erprobung neuer Instrumente wie z. B. bessere wirtschaftliche und soziale Konvergenzstandards zählen zur Phase eins.

Für Phase zwei von 2020-2025 werden umfangreichere Maßnahmen zur Vertiefung der WWU im Reflexionspapier diskutiert; dazu zählen u. a. die Schaffung einer „gemeinsamen sicheren Anlage der Eurozone", die mit US-Staatsanleihen vergleichbar sein soll, eine Änderung der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Staatsanleihen, mehr Konvergenz sowie die Schaffung einer makroökonomischen Stabilisierungsfunktion, die z. B. als Europäische Arbeitslosenrückversicherung, als Europäische Investitionsschutzregelung oder als sog. „Rainy-Day-Funds" ausgestaltet sein kann. In dem Raum gestellt wird darüber hinaus die Einführung eines Schatzamts für die Eurozone unter dem Vorsitz eines EU-Finanzministers, der gleichzeitig Vorsitzender der Eurogruppe wäre. Ebenfalls im Papier enthalten ist die Idee, den ESM zu einem Europäischen Währungsfonds auszubauen; allerdings erkennt die KOM hier wie auch bei vielen anderen Maßnahmen an, dass hierzu umfangreiche Vor- und Prüfarbeiten nötig wären.

Ziel des Reflexionspapiers ist es, zunächst eine Einigung über die Ziele und Grundsätze für das weitere Vorgehen im Bereich der WWU zu erzielen, bevor konkrete Schritte zur Umsetzung und ein Fahrplan erarbeitet werden. CF

►PM der KOM IP/17/1454
►Reflexionspapier zur Vertiefung der WWU

Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finanzen

Zum Abschluss des Weißbuch-Prozesses über die Zukunft der EU hat die KOM, vertreten durch Haushaltskommissar Oettinger und die Regionalkommissarin Cretu, am 28. Juni das letzte ihrer insgesamt fünf Reflexionspapiere vorgelegt: Es trägt den Titel „Zukunft der EU-Finanzen".

Ziel des Reflexionspapiers ist es, vor dem Hintergrund des Brexit und damit knapper werdender Mittel sowie neuer gesamteuropäischer Herausforderungen wie der Flüchtlingskrise, allgemeinen Sicherheitsbedenken, Cyberbedrohungen, Terrorismusbekämpfung und einer gemeinsamen Verteidigung eine Grundsatzdiskussion über die Modernisierung des EU-Haushalts anzustoßen. Der Europäische Mehrwert und ein effizienter Einsatz von EU-Mitteln sollen dabei im Zentrum jeglicher Überlegungen stehen.

Im Reflexionspapier selbst nehmen vor allem mögliche Reformen des Agrarbereichs sowie der Kohäsionspolitik, deren Ausgaben bei weitem den größten Anteil des EU-

Haushalts ausmachen, großen Raum ein. Gleichwohl sollen alle bestehenden Instrumente des EU-Haushalts überprüft werden, auch dahingehend, Programme entweder einzustellen oder zusammenzulegen. So lässt das Reflexionspapier erkennen, dass insb. im KMU-Bereich viele Instrumente gleichzeitig bestehen würden.

Im Hinblick auf die etwaige Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird u. a. angesprochen, Direktzahlungen gezielter für die Sicherung des Einkommens für alle Landwirte in der EU einzusetzen, insb. für abgelegene Gebiete und die ärmsten landwirtschaftlichen Betriebe; dies würde im Gegenzug zu einer Kürzung der Direktzahlungen für große landwirtschaftliche Betriebe führen. In diesem Zusammenhang lässt die KOM nicht unerwähnt, dass derzeit im Durchschnitt 20 % der Begünstigten 80 % der Direktzahlungen erhalten. Erwogen wird auch die Einführung einer nationalen Kofinanzierung für Direktzahlungen. Darüber hinaus sollen Landwirte stärkere Anreize erhalten, öffentliche Güter und Dienstleistungen in Zusammenhang mit Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen bereitzustellen.

In Bezug auf mögliche Reformen der Kohäsionspolitik wird vorgeschlagen, eine Kapazität der Kohäsionsfonds nicht bereits im Vorfeld an die jeweiligen MS zu verteilen; dies würde zu mehr Flexibilität führen. Als weitere mögliche Maßnahme nennt die KOM die Anhebung der nationalen Kofinanzierungssätze. Offen diskutiert wird auch die Frage, ob Mittel der Kohäsionspolitik überhaupt für stärker entwickelte Regionen verfügbar sein sollen. Um eine kohärente Investitionstätigkeit sicherstellen zu können ist zudem angedacht, einen einzigen Investitionsfonds oder aber zumindest ein einheitliches Regelwerk für alle Investitionsfonds zu schaffen

Weitere Aspekte des Reflexionspapiers betreffen die Laufzeit des MFR sowie Vereinfachungen im Bereich der Berichts- und Überwachungsanforderungen. Für alle Szenarien über die Zukunft der EU soll gelten, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs die Rabatte auf die Beiträge der MS abgeschafft werden. Zudem soll der EU-Haushalt insgesamt mehr Flexibilität bereitstellen, um in Zukunft besser auf unerwartete Entwicklungen reagieren zu können. Hier spielt auch eine Reform der Einnahmeseite eine wichtige Rolle. Allerdings lässt die KOM keine Präferenz erkennen, sondern sie verweist vielmehr auf die Ergebnisse des Monti-Berichts (→HansEUmschau 1+2/2017).

Vorgesehen ist nun, dass in der zweiten Hälfte des Jahres eine intensive Debatte über die Zukunft der EU geführt werden soll. Aufbauend auf diesen Ergebnissen bzw. Zielsetzungen soll auch der EU-Haushalt konzipiert werden. Die KOM listet dazu in Analogie zum Weißbuch fünf Szenarien für einen künftigen EU-Haushalt auf.

Mit Vorschlägen zum neuen MFR post 2020 wird erst im neuen Jahr zu rechnen sein. Die KOM hat eine entsprechende Vorlage für Mitte 2018 angekündigt. CF

►PM der KOM IP/17/1795

►Reflexionspapier zur Zukunft der EU-Finanzen

Reflexionspapier und Paket zur Verteidigungspolitik

Am 7. Juni hat die KOM ein Paket zur Verteidigungspolitik vorgelegt, mit dem nicht nur eine Debatte über die Zukunft der Europäischen Verteidigung angestoßen, sondern auch der Europäischen Verteidigungsfonds und ein Europäisches Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eingerichtet werden sollen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf eine im April von Eurostat vorgelegte Umfrage, in der sich 75 % der EU-weit Befragten für eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU-Staaten ausgesprochen haben.

Reflexionspapier über die Zukunft der Europäischen Verteidigung

Das Dokument ist das vierte Reflexionspapier, das die KOM im Nachgang zu dem im März vorgestellten Weißbuch zur Zukunft der Europas (→HansEUmschau 3/2017) als Grundlage für eine europaweite Debatte zu ausgewählten Themen verfasst hat. Darin werden strukturelle Trends und Zukunftsszenarien für die europäischen Sicherheit und Verteidigung im Jahre 2025 dargestellt.

Dabei geht die KOM bei allen Szenarien von denselben Prämissen aus, wie z. B. einer starken Fragmentierung der Verteidigungsmärkte und mangelnder Interoperationalität sowie einem unterschiedlichen Beitrag der MS zur Verteidigung. Sie konstatiert auch, dass die MS aufgrund ihrer geringen Größe weder politisch noch finanziell in der Lage sind, die sicherheits- und verteidigungspolitischen Aufgaben alleine zu bewältigen. Für die schrittweise Verwirklichung der angestrebten europäischen Sicherheits- und Verteidigungsunion sieht die KOM Fortschritte in folgenden Bereichen als erforderlich an:

- mehr und systematische Zusammenarbeit innerhalb der EU unter Berücksichtigung der Rechte und Zuständigkeiten der MS;
- ein gemeinsames Verständnis von Bedrohung und geeignete Reaktionen;
- angesichts der veränderten transatlantischen Beziehungen eine größere Verantwortung der EU für die eigene Sicherheit;
- Steigerung des Umfangs und der Effizienz der Verteidigungsausgaben, evtl. einschließlich verbesserter Möglichkeiten einer gemeinsamen Finanzierung von militärischen Aspekten;
- Schaffung eines echten Binnenmarktes für Verteidigungsgüter, der auch die Forschung in kritischen Bereichen und Unternehmensgründungen erleichtert.

Der Grad der Zielerreichung hängt aus Sicht der KOM vom Willen der MS ab. Dabei sieht sie die Bausteine der drei Szenarien als untereinander kombinierbar und sich nicht gegenseitig ausschließend an:

- Szenario 1: Vermehrte Zusammenarbeit der MS auf freiwilliger Basis in Form von ad hoc-Beschlüssen im Falle von neuen Bedrohungen oder Krisen.
- Szenario 2: Geteilte Verantwortung für Sicherheit und Verteidigung mit u. a. systematischer Weitergabe nachrichtendienstlicher Erkenntnisse der MS, einem Ausbau der Europäischen Grenz- und Küstenwache, einem Ausbau der Raumfahrtprogramme der EU sowie einer verstärkten Angleichung der nationalen Verteidigungsplanungen und in der Folge eine vermehrte Zusammenarbeit der MS bei der Beschaffung.
- Szenario 3: Gemeinsame Sicherheit und Verteidigung unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten des AEUV. Dabei würde schrittweise auf eine gemeinsame Verteidigung hingearbeitet. Der Schutz Europas würde der Verantwortung von EU und NATO unterstellt. Die EU wäre in der Lage, Sicherheits- und Verteidigungseinsätze im sog. Hochwertbereich durchzuführen und eine eigene Europäische Agentur für Verteidigungsforschung einzurichten.

In einem Faktenblatt zum Reflexionspapier betont die KOM, dass es in keinem der drei Szenarien um die Schaffung einer Europäischen Armee oder die Doppelung von Strukturen der MS oder der NATO gehe.

Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

Die Mitteilung zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds baut auf dem „Verteidigungs-Aktionsplan" vom 30. November 2016 auf (→HansEUmschau 12/2016). Die KOM stellt darin bisher erreichte Etappen und nächste Schritte zur Einrichtung der beiden rechtlich getrennten, aber sich ergänzenden Elemente, des Forschungs- und des Fähigkeitenfenster, dar.

VO-Vorschlag zur Einrichtung des Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich

Das Programm soll in Verantwortung der KOM durchgeführt werden und Mittel i. H. v. 500 Mio. € umfassen, die an Unternehmen in Form von Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten sowie im Wege der öffentlichen Beschaffung ausgereicht werden. Förderfähige Maßnahmen sollen u. a. die Festlegung gemeinsamer technischer Spezifikationen, Studien, Prototypen und Zertifizierungen sein. Im Fokus stehen Maßnahmen im Rahmen einer Kooperation von mindestens drei Unternehmen mit Sitz in mindestens zwei MS. Ein Teil der Mittel soll die grenzüberschreitende Beteiligung von KMU fördern. Die Projekte sollen in der Entwicklungsphase stattfinden, wobei sowohl neue Produkte und Technologien als auch die Optimierung bereits bestehender abgedeckt werden. Der vorgeschlagene Finanzierungssatz soll auf 20 % der Gesamtkosten der Maßnahme begrenzt sein. Die KOM geht davon aus, dass sich die MS an den verbleibenden Kosten beteiligen werden.

Der Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Mai die laufenden Arbeiten der KOM an der Umsetzung des Aktionsplans im Verteidigungsbereich und die beabsichtigte Einführung eines europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich begrüßt. Der ER rief in seiner Sitzung am 22./23. Juni zu einer raschen Einigung über den VO-Vorschlag auf und billigte eine inklusive und ehrgeizige Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (PESCO). AB

►PM der KOM IP 17/1516

Update Brexit-Verhandlungen

Am 19. Juni haben die EU 27 und das Vereinigte Königreich (VK) die Austrittsverhandlungen offiziell begonnen und hierfür Leitlinien festgelegt. Nach Maßgabe der gemeinsam erarbeiteten Leitlinien treffen sich die Delegationen alle vier Wochen jeweils für eine Woche, um in Plenarsitzungen und Arbeitsgruppen eine Vereinbarung über die Folgen des britischen Austritts aus der EU zu erzielen. Die nächste Verhandlungswoche ist für den 17. Juli terminiert, Verhandlungsführer auf Seiten der EU 27 ist die KOM mit ihrem Chefunterhändler Michel Barnier, während im VK „Brexit-Minister" David Davis die Verhandlungen führt.

In der ersten Phase der Austrittsverhandlungen stehen zunächst die gegenseitigen Aufenthaltsrechte von EU 27- und VK-Bürgern, die Abrechnung der finanziellen Verpflichtungen des VK sowie die Regelung der Außengrenze zwischen Irland und Nordirland auf der Agenda (→HansEUmschau 4+5/2017). Die EU-27 hofft, hierzu spätestens bis Dezember substantielle Ergebnisse zu erzielen, um in einer zweiten Verhandlungsphase bis Oktober 2018 den Rahmen der zukünftigen Beziehungen zu regeln. Wird bis zum 29. März 2019 kein Austrittsabkommen geschlossen, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des VK aus der Unionsmitgliedschaft automatisch. CF/Adrian Fiedler

►Aktueller Stand der Verhandlungen (EN)

►Verhandlungsleitlinien (EN)

Wirtschaftspolitik

Dienstleistungspaket: Allgemeine Ausrichtung

Der Rat hat am 29. Mai eine allgemeine Ausrichtung zu zwei Elementen des sog. Dienstleistungspakets (→HansEUmschau 1+2/2017) erreicht, das die KOM im Januar vorgelegt hatte. Nach schwierigen Verhandlungen in den vorbereitenden Ratsgremien konnte zu den RL-Vorschlägen über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen und zum Meldeverfahren vor Änderung nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen, der sog. Notifizierung, ein Kompromiss gefunden werden, der den Bedenken von Bundesrat, Bundestag und Verbänden Rechnung trägt. Der KOM-Vorschlag zur Einführung einer Elektronischen Dienstleistungskarte soll im zweiten Halbjahr unter estnischer Präsidentschaft weiter verhandelt werden.

RL zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufs-Reglementierungen

Beim geplanten Verhältnismäßigkeitstest wurde zwar die verbindliche Vorgabe der Prüfungsmethodik der MS in Form einer RL nicht verhindert und auch der von der KOM vorgeschlagene und von Interessenvertretern heftig kritisierte Kriterienkatalog nicht substantiell geändert. Die all-

gemeine Ausrichtung hebt aber deutlich die Kompetenzen der MS und deren Beurteilungsspielraum bei der Reglementierung von Berufen hervor. Zudem enthält die Ratsposition wichtige Klarstellungen: So werden Pflichtmitgliedschaften in Kammern ausdrücklich als zweckmäßig bei einigen Berufen genannt, und es wird präzisiert, dass die Modernisierung von Ausbildungsordnungen nicht unter den Anwendungsbereich der geplanten RL fällt. Aus deutscher Sicht wichtig ist auch die Klarstellung, dass bestehende Anforderungen, die nicht geändert werden, nicht Gegenstand einer neuen Verhältnismäßigkeitsprüfung sein sollen.

Auch in dem federführend im EP-Binnenmarktausschuss von Dr. Andreas Schwab (EVP/DEU) als Berichterstatter erarbeitete Bericht wird die Zuständigkeit der MS zur Reglementierungen der Berufe hervorgehoben. Zudem wird u. a. klargestellt, dass die Prüfung selbst verhältnismäßig sein müsse und dass nur die jeweils relevanten Kriterien heranzuziehen seien. Darüber hinaus wird gefordert, dass die RL nicht für Gesundheitsdienstleistungen gelten solle und dass die MS aufgefordert werden sollten, nicht über EU-Bestimmungen hinauszugehen („Gold-Plating").

RL zum Meldeverfahren vor Änderung nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen

Bei den geplanten Regelungen zur Notifizierung konnten die deutschen Vertreter u. a. erreichen, dass in der allgemeinen Ausrichtung die Stillhaltefrist und damit der befürchtete präventive Genehmigungsvorbehalt gestrichen wurden. Auch die Planungen der KOM, rechtlich bindende Beschlüsse nach nicht beachteter Vorwarnung auszusprechen, mit dem der MS aufgefordert wird, von dem Erlass Abstand zu nehmen, wurden entschärft: Die Ratsposition sieht – wie bisher nach der Dienstleistungs-RL – verbindliche Beschlüsse der KOM lediglich für Anforderungen vor, die die Niederlassungsfreiheit beschränken. Des Weiteren fordert der Rat nun eine Ausnahme von der Notifizierungspflicht vor Erlass von Rechtsvorschriften in Dringlichkeitsfällen. Zudem sollen nach Willen des Rates von nationalen Parlamenten an einer notifizierten Maßnahme vorgenommene Änderungen auch nach Erlass notifiziert werden können.

Auch der Berichterstatter des EP, Sergio Gutiérrez Priéto (S&D/ESP), problematisiert diese Kritikpunkte. Er richtet zudem den Blick auf einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand durch eine Umsetzung der KOM-Vorschläge, insb. für kommunale und lokale Behörden: Für sie sollte die KOM Orientierungshilfen anbieten. Zudem sollten Umsetzungsmaßnahmen von bereits notifizierten nationalen Regelungen nicht der Notifizierungspflicht unterliegen. Beide Berichte wurden am 12. Juli im IMCO vorgestellt. AB

►PM des Rates zum Dienstleistungspaket
►EP-Berichtsentwurf zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (EN)
►EP-Berichtsentwurf zum Notifizierungsverfahren

Erweiterung der Allgemeinen Gruppen-Freistellungs-VO

Auch wenn zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen Beihilfen an Unternehmen laut AEUV generell verboten sind, kann die öffentliche Hand für bestimmte, mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen über die Geringfügigkeitsschwelle von 200.000 € hinaus gewähren. Die MS müssen allerdings geplante Beihilfemaßnahmen vorab bei der KOM anmelden und dürfen sie erst nach Genehmigung durchführen. Abweichend von diesem Grundsatz stellt die Allgemeine Gruppenfreistellungs-VO (AGVO) bestimmte staatliche Beihilfen innerhalb gewisser Grenzen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung frei. Hierzu gehören u. a. Beihilfen für KMU, Forschung, Entwicklung und Umweltschutz sowie Beschäftigungs- und Ausbildungsbeihilfen. Im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts wurde die AGVO zum 1. Juli 2014 u. a. um Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes, Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen erweitert (→HansEUmschau 6+7/2014).

Am 17. Mai hat die KOM die AGVO nun um Tatbestände für Häfen und Flughäfen erweitert; allerdings sind die Beihilfen nur bis zu bestimmten Beträgen freigestellt und an die Einhaltung gewisser Intensitäten gebunden.

Für Flughäfen mit durchschnittlich bis zu 200.000 Passagieren in den beiden Geschäftsjahren vor Beihilfegewährung können sowohl Betriebs- als auch Investitionsbeihilfen freigestellt werden. Für Flughäfen mit einem durchschnittlichen Passagieraufkommen von bis drei Mio. Passagieren können im Rahmen einer Freistellung nur Investitionsbeihilfen gewährt werden. Zu beachten ist, dass freigestellte Investitionsbeihilfen auf höchstens 50 % bzw. 75 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sind. Eine Freistellung kommt für die Verlegung bestehender Flughäfen oder die Einrichtung neuer Passagierflughäfen ebenso wenig in Frage wie für Flughäfen in geringer Nähe zu bestehenden Flughäfen.

Demgegenüber bleiben für Häfen Betriebsbeihilfen generell ausgeschlossen. Freigestellt sind Förderungen von Investitionen von bis zu 130 Mio. € in Seehäfen bzw. bis zu 40 Mio. € in Binnenhäfen in den Bau, den Ersatz oder die Modernisierung von Hafeninfrastruktur und von Zugangsinfrastruktur. Darunter fallen auch Straßen, Schienen, Kanäle und Schleusen, die für den Zugang in einen Hafen erforderlich sind. Für Häfen des TEN-V-Kernnetzes gelten Schwellen von 130 Mio. € bzw. 50 Mio. €. Auch für Häfen gibt die KOM maximale Förderquoten vor; sie liegen zwischen 60 % und 100 % der beihilfefähigen Kosten. Von der Einführung zusätzlicher Restriktionen, z. B. hinsichtlich einer kumulierten Betrachtung aller Investitionen in einem Hafen binnen drei Jahren, hat die KOM nach zwei konstruktiven Konsultationsrunden ebenso Abstand genommen wie von einem Ausschluss der Kosten für die Unterhaltungsbaggerung.

Darüber hinaus werden für die bereits in der AGVO enthaltenen Beihilfen im Kulturbereich sowie für Sport- und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen die Anmeldeschwellen angehoben. Zudem können nunmehr die unter der AGVO beihilfefähigen Kosten von Projekten, die aus den

Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) auf Basis von Kostenpauschalen kofinanziert werden, ebenfalls vereinfacht ermittelt werden. AB

►PM der KOM IP 17/1341

EP: Initiativbericht zur partizipativen Wirtschaft

Am 14. Juni hat das EP den Initiativbericht über eine Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft angenommen. Darin wird rund ein Jahr nach Vorlage der entsprechenden KOM-Mitteilung (→HansEUmschau 5+6/2016) eine klare und ausgewogene „Europäische Strategie zur Wirtschaft des Teilens" angemahnt. Die Abgeordneten betonen in der Entschließung die große Bedeutung der neuen Geschäftsmodelle. Zudem fordern sie die Beseitigung von rechtlichen Grauzonen und die Sicherung des Verbraucherschutzes, der Arbeitnehmerrechte, von Steuerpflichten und fairem Wettbewerb. Die KOM wird u. a. dazu aufgefordert,

- Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass gelegentliche Dienstleistungsanbieter die Verbraucherschutzvorschriften ebenso oder in vergleichbarer Form in vollem Umfang anwenden und durchgehend einhalten wie gewerbliche Dienstleistungsanbieter;
- in Zusammenarbeit mit den MS weitere Leitlinien für die Festlegung wirksamer Kriterien zur Unterscheidung zwischen Privatpersonen und gewerblichen Anbietern vorzulegen;
- die für kollaborative Plattformen geltende Haftungsregelung zügig klarzustellen;
- die EU-Rechtsvorschriften weiter zu überprüfen, um Unsicherheiten abzubauen und die Rechtssicherheit in Bezug auf die Bestimmungen für kollaborative Geschäftsmodelle zu verbessern;
- zu prüfen, inwieweit die RL über Leiharbeit auf bestimmte Online-Plattformen Anwendung findet;
- in vorausschauender Weise öffentlich-private Kooperationen anzuregen, insb. im Hinblick auf die Nutzung von elektronischen Identitätsnachweisen, damit bei Verbrauchern und Dienstleistungserbringern das Vertrauen in Online-Transaktionen gestärkt wird.

Die MS sollen anerkennen, dass die kollaborative Wirtschaft auch zu Umbrüchen führen wird. Deshalb sollen für bestimmte Branchen Auffangmaßnahmen vorbereitet werden, ebenso soll eine Unterstützung für Weiterbildung und Stellenvermittlung erfolgen. AB

►PM des EP zum Bericht 2017/2003 INI

►EP-Bericht 2017/2003 INI

Überprüfung der KMU-Definition

Mit der Veröffentlichung einer Folgenabschätzung in der Anfangsphase hat die KOM am 8. Juni einen ersten Schritt zur Überprüfung der KMU-Definition unternommen. Darin werden Ziel, Art und Zeitplan der Untersuchung skizziert.

Die KOM hält sich zunächst alle Möglichkeiten offen: Eine Beibehaltung des Status quo wird ebenso erwogen wie eine Anpassung, die eine größere Rechtssicherheit mit sich bringen und insb. der Situation von Scale-Ups Rechnung tragen würde. Befürworter einer Anhebung der Schwellen erhoffen u. a. eine bessere Förderung der sog. „mid-caps". Auch die von der KOM beabsichtigte bessere Förderung des Ausbaus von jungen Unternehmen, den „scale-ups" (→HansEUmschau 12/2017), könnte eine Anhebung der geltenden Schwellen zu Gute kommen. Gegner einer Anpassung befürchten hingegen angesichts begrenzter öffentlicher Mittel eine sinkende Förderung kleiner Unternehmen.

Aktuell gelten Unternehmen mit maximal 250 Beschäftigen, einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. € und einem Umsatz von maximal 50 Mio. € als KMU. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Verflechtungen mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. KMU profitieren von Erleichterungen und haben in einigen öffentlichen Programmen Zugang zu Fördermitteln, die großen Unternehmen verwehrt bleiben.

Für Interessenvertreter bestand bis zum 6. Juli eine erste Gelegenheit, über das Webportal der KOM zur besseren Rechtsetzung (→HansEUmschau 3/2017) online zu dieser ersten Folgenabschätzung Stellung zu nehmen. Die öffentliche, zwölfwöchige Konsultation ist für Anfang 2018 angekündigt. AB

►KOM-Seite zur Folgenabschätzung in der Anfangsphase

►KOM-Seite zur KMU-Definition

Handelspolitik

EuGH zur Zuständigkeit bei Freihandels-Abkommen

Am 16. Mai hat der EuGH sein Gutachten zur Klärung der Fragen vorgelegt, ob die EU das Freihandelsabkommens mit Singapur alleine abschließen und unterzeichnen darf und welche Teile des Abkommens in die alleinige Zuständigkeit der EU, in geteilte Zuständigkeit von EU und MS sowie in alleinige Zuständigkeit der MS fallen. KOM und EP hatten übereinstimmend argumentiert, dass das geplante Abkommen vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Union falle. Der Rat und alle vor dem Gerichtshof vortragenden MS hatten vertreten, dass das geplante Abkommen die Merkmale eines gemischten Abkommens aufweise.

Wie die Generalanwältin in ihrem Schlussantrag (→HansEUmschau 1+2/2017) kommt das Gericht zu dem Schluss, dass einige Bestimmungen in die geteilte Zuständigkeit von EU und MS fallen. Allerdings erkennt es eine

geteilte Zuständigkeit lediglich bei Bestimmungen über andere ausländische Investitionen als Direktinvestitionen (Portfolioinvestitionen) und die Regelung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten.

Damit liegen Bestimmungen über den Handel mit Luftverkehrsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr und im Binnenschiffsverkehr und solchen über das öffentliche Beschaffungswesen, soweit sie für Verkehrsdienstleistungen und untrennbar mit ihnen verbundene Dienstleistungen gelten, in ausschließlicher Zuständigkeit der Union. Gleiches gilt für Bestimmungen über nicht handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums.

Hervorzuheben ist, dass das Gericht das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung nunmehr als festen Bestandteil der gemeinsamen Handelspolitik ansieht. Die entsprechenden Verpflichtungen in dem geplanten Abkommen in Kapitel 13, das eine zentrale Stellung einnimmt, könnten sich direkt und sofort auf den Handelsverkehr auswirken. Damit fällt es in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Gericht hebt hervor, dass mit dem geplanten Abkommen die Vertragsparteien nicht die Absicht verfolgten, ihre Arbeits- oder Umweltnormen zu harmonisieren; wäre dies der Fall, fielen solche Reglementierungen in die zwischen Union und MS geteilte Zuständigkeit.

Das Gutachten wird nicht nur Auswirkungen auf den Abschluss des Abkommens mit Singapur, sondern auch auf den Abschluss der anderen in Vorbereitung befindlichen Freihandelsabkommen der EU haben. Denkbar wäre künftig beispielsweise eine Trennung der Abkommen in eines in ausschließlicher EU-Zuständigkeit und ein Investitionsabkommen, das in den MS ratifiziert wird. AB

►PM 52/17 des EuGH

Politische Einigung zum EU-Japan-Abkommen

Nach äußerst intensiven und mit hohem Zeitdruck geführten Verhandlungen haben KOM-Präsident Juncker, Ratspräsident Tusk und der japanische Ministerpräsident Abe am 6. Juli eine politische Einigung zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan (→HansEUmschau 4+5/2017) verkündet. Erklärtes Ziel der Parteien war es, im Vorfeld des G20-Gipfels und entgegen protektionistischer Tendenzen in den USA ein Zeichen für einen wertebasierten Freihandel zu setzen. Zugleich veröffentlichte die KOM auf ihrer Themenseite zu Japan die ausverhandelten Kapitel und Verhandlungsunterlagen.

Die KOM zeigte sich sehr zufrieden mit den Verhandlungsergebnissen, die u. a. eine fast vollständige, wenn auch zum Teil schrittweise Liberalisierung der Zölle, den Schutz öffentlicher Dienstleistungen, eine Öffnung der Beschaffungsmärkte und ein Nachhaltigkeitskapitel mit explizitem Hinweis auf die Implementierung des Pariser Klimaschutzabkommens beinhalten. Audiovisuelle Dienstleistungen bleiben auch bei dem Abkommen mit Japan ausgeschlossen.

Allerdings sind damit noch nicht alle Elemente des Abkommens ausverhandelt. So konnte bei wichtigen Kapiteln zum Investitionsschutz und zur regulatorischen Kooperation bisher noch keine Einigung erzielt werden. Die KOM hofft, die Nachverhandlungen bis Ende des Jahres abschließen zu können. Angesichts der Skepsis Japans gegenüber einem Investitionsgerichtshof hat die KOM in einem Bericht an die MS verdeutlicht, dass das Abkommen „unter keinen Umständen ISDS-Regelungen alten Typs“ beinhalten werde. Auch das Recht auf Regulierung soll so verankert werden, dass das Schutzniveau zur Verfolgung öffentlicher Ziele oder zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge aufrechterhalten werden kann.

D. Tusk, S. Abe und J-C. Juncker

In einer weiteren gemeinsamen Erklärung betonten KOM-Präsident Juncker und der japanische Ministerpräsident Abe die Bedeutung eines hohen Maßes an Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten als ein Grundrecht und einen zentralen Faktor für das Vertrauen der Verbraucher in die digitale Wirtschaft. Hintergrund ist, dass in dem geplanten Abkommen zunächst keine Regelungen zu Datenflüssen enthalten sein werden.

Die Veröffentlichung des Verhandlungsmandats, die von Interessenvertretern und der KOM im Sinne einer größtmöglichen Transparenz der Verhandlungen zu Freihandelsabkommen gefordert wird, konnte unterdessen im Rat noch immer nicht beschlossen werden. AB

►PM der KOM IP/17/1902

EP-Bericht zur Antidumpingberechnungsmethodik

Vor dem Hintergrund des laufenden Streitschlichtungsverfahrens vor der WTO hat nach dem Rat (→HansEUmschau 4+5/2017) das EP am 5. Juli die Aufnahme von Trilogverhandlungen zu dem von der KOM im November 2016 vorgelegten VO-Vorschlag zum Schutz vor gedumpten und subventionierten Einfuhren aus nicht zur EU gehörenden Ländern ermöglicht.

In dem die Verhandlungslinie des EP festlegenden Bericht wird die vorgeschlagene länderneutrale Antidumping-Berechnungsmethodik grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus werden aber Ergänzungen zur Ermittlung erheblicher Marktverzerrungen gefordert, z. B. hinsichtlich etwaiger Verstöße gegen internationale Arbeitsschutz- und Umweltstandards, Eigentumsrechte sowie Steuer- und Insolvenzregeln. In dem Bericht wird zudem betont, dass die Beweislast beim Exporteur liegen müsse und die ge-

planten Länderreports der KOM ein zentrales Element des Vorschlags und daher auch zwingend vorzulegen seien. Zudem müssten Klärungen zur Annahme und Aktualisierung der Berichte sowie zur Rolle des EP und der Interessenvertreter im gesamten Verfahren erfolgen.

Die Trilogverhandlungen sollen bereits Mitte Juli beginnen, könnten jedoch trotz genereller Unterstützung des KOM-Vorschlags hinsichtlich einiger Details kontrovers geführt werden: So ist z. B. die vom EP geforderte Berücksichtigung einer einzelnen festgestellten Verzerrung auch für andere Produktionsfaktoren umstritten. Zudem scheint die vom EP geforderte mögliche Einbeziehung von Kosten innerhalb der EU in die rechnerische Ermittlung des Normalwerts nicht auf allgemeine Zustimmung zu stoßen.

AB

►PM des EP zur neuen Berechnungsmethodik (EN)

Finanzen

Mehr Transparenz im Bereich Steuerplanung

Die KOM hat am 21. Juni ihren RL-Vorschlag für neue Transparenzvorschriften für Intermediäre, wie z. B. Steuerberater, Anwälte, Buchhalter und Banken, vorgelegt. Mit dem Vorschlag will die KOM der aggressiven Steuerplanung durch eine strengere Überprüfung der Vorgehensweise von Steuerplanern und -beratern entgegenwirken.

Vorgesehen ist, dass grenzüberschreitende Steuerplanungsstrategien, die bestimmte Merkmale und Kennzeichen aufweisen und den nationalen Regierungen Steuerverluste verursachen können, den Steuerbehörden unaufgefordert gemeldet werden müssen, bevor sie zur Anwendung kommen. Im besonderen Fokus stehen dabei Regelungen, die Verluste zur Senkung der Steuerlast nutzen und Steuersonderregelungen von Staaten, die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln nicht einhalten.

Alle Steuerstrategien, die in den Anwendungsbereich der RL fallen, sollen innerhalb von fünf Tagen ab Bereitstellung an den Kunden gemeldet werden, und zwar an den für den Intermediär zuständigen Steuerbehörde, unter Angabe aller Einzelheiten. Aufgabe der MS ist es, die Angaben, die sie zu Steuerplanungsstrategien erhalten, über eine zentrale Datenbank automatisch auszutauschen, d. h. einmal pro Quartal.

Über dieses Vorgehen sollen MS bzw. Steuerbehörden frühzeitig in die Lage versetzt werden, neue Trends zu erkennen und rechtzeitig darauf reagieren zu können. Sollte die Meldepflicht von den Intermediären nicht eingehalten werden, sind Sanktionen gegen die Unternehmen vorgesehen.

Nach Wunsch der KOM sollen die neuen Regeln bereits zum 1. Januar 2019 Anwendung finden. Zunächst werden die Vorschläge jedoch auf technischer Ebene beraten. CF

►PM der KOM IP/17/1663

►Themenseite der KOM

Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion

Am 9. Juni legte die KOM ihre Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion (Capital Markets Union, CMU) vor, die eine der zehn Kernprioritäten der Juncker-KOM darstellt. Darin bewertet die KOM etwa zwei Jahre nach der Vorlage des Aktionsplans zur Schaffung einer Kapitalmarktunion ihre bisherigen Erfolge; so sind bereits 20 von den ursprünglich 33 intendierten Maßnahmen vorgelegt worden.

Quelle: KOM

Darüber hinaus weist die KOM darauf hin, dass es aufgrund des Brexits mit dem Abgang des größten Finanzzentrums aus der EU notwendig ist, die Ziele der CMU neu auszurichten. Doch nicht nur vor dem Hintergrund des Brexits, sondern auch anderer internationaler Herausforderungen ist es wichtig, starke und wettbewerbsfähige Kapitalmärkte in der EU zu schaffen.

Als Kernaufgaben für die kommenden Monate nennt die KOM im Rahmen der CMU die Stärkung des Aufsichtsrahmens, die Rolle von FinTechs, eine verstärkte Nachhaltigkeit, die Rolle institutioneller Investoren sowie eine stärkere geographische Reichweite, d. h., dass alle MS von der CMU profitieren.

In der Halbzeitbewertung selbst kündigt die KOM eine Reihe weiterer Maßnahmen an. Diese umfassen eine Empfehlung für Privatplatzierungen, eine Mitteilung zu Unternehmensanleihen, einen Verhaltenskodex im Hinblick auf Erleichterungen bei der Quellensteuer mit Fokus auf Erstattung, einen Legislativvorschlag zur Überarbeitung der aufsichtlichen Behandlung von Wertpapierfirmen, eine Bewertung eines EU-Lizensierungs- und Passporting-Rahmens für FinTechs, einen Legislativvorschlag für gedeckte Schuldverschreibungen sowie die Vorlage einer umfassenden Strategie zur Stärkung lokaler und regionaler Kapitalmärkte in der EU.

Vorschlag für ein pan-europäisches privates Altersvorsorgeprodukt (PEPP)

Ebenfalls im Rahmen der Halbzeitbewertung Anfang Juni bereits angekündigt, hat die KOM am 29. Juni ihren VO-Vorschlag zur Einführung eines PEPP vorgelegt. Dadurch sollen Anbieter in die Lage versetzt werden, künftig europaweit ein einfaches und innovatives privates Altersvorsorgeprodukt vorlegen zu können. Dieses neue Produkt soll Sparern bei ihrer Altersvorsorge größere Auswahlmöglichkeiten eröffnen, EU-weit einheitliche Merkmale aufweisen

und von Versicherungsunternehmen, Banken, betrieblichen Rentenkassen, Wertpapierfirmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften EU-weit angeboten werden. Ziel ist eine Ergänzung der privaten Altersvorsorgeinstrumente, kein Ersatz und keine Harmonisierung.

Verbraucherseitig sollen Vorteile darin bestehen, dass neben einer breiteren Auswahl und stärkerem Wettbewerb zwischen den Anbietern strenge Kundeninformationspflichten und Vertriebsvorschriften, auch für den Online-Vertrieb, zur Anwendung kommen. Gewährleistet wird zudem die Mitnahmefähigkeit des PEPP, d. h., Sparer können bei einem Umzug ins Ausland weiterhin in ihr PEPP einzahlen können. Auch ein Wechsel des Anbieters im eigenen Land bzw. anderen MS alle fünf Jahre soll zu gedeckelten Kosten möglich sein.

Da die steuerliche Behandlung bei privaten Altersvorsorgeprodukten eine sehr große Rolle spielt, hat die KOM begleitend zum VO-Vorschlag auch eine entsprechende Mitteilung angenommen, in der die MS aufgefordert werden, PEPP dieselbe steuerliche Vergünstigung zukommen zu lassen wie vergleichbaren nationalen Produkten.

KOM-Konsultation zu notleidenden Krediten (NPL)

Die Problematik notleidender Kredite hält noch immer große Teile Europas, insb. Südeuropa und Italien, von höheren Wachstumsraten ab. Laut Angaben einer Unterarbeitsgruppe des Rats summierten sich die notleidenden Kredite in Europa auf fast eine Billion €. Dies entspricht etwa 6,7 % des Gesamt-BIPs der EU bzw. 5,1 % aller Bankkredite. Hierbei sind die Unterschiede in den MS jedoch gewaltig, sie reichen von minimalen Quoten von 1 % in einigen MS bis hin zu 46 % in anderen MS. Um dieses Problem anzugehen, hat die KOM in ihrer Halbzeitbewertung auch angekündigt, noch im ersten Quartal 2018 Vorschläge zur Entwicklung von Sekundärmärkten vorzulegen.

Einen ersten Schritt dahingehend hat die KOM bereits unternommen, indem sie am 10. Juli eine Konsultation hierzu eröffnete, die noch bis zum 20. Oktober läuft. In über 30 Fragen werden Stellungnahmen u. a. zum Verhältnis zu Abwicklungs- und Insolvenzregeln sowie zum Transfer von notleidenden Krediten und Drittdienstleistern erbeten.

Auch der ECOFIN beschäftigte sich am 10. Juli intensiv mit der Problematik notleidender Kredite und hat hierzu Schlussfolgerungen verabschiedet. Die Forderungen umfassen stärkere Maßnahmen im Bereich der Bankenaufsicht, die Reform des Insolvenzrechts und der Schuldeneintreibung, die Entwicklung von Sekundärmärkten für notleidende Kredite sowie die Restrukturierung des Bankensektors.

Weiteres Vorgehen

Mit der Realisierung der CMU will die KOM sicherstellen, dass die EU einerseits weniger abhängig von der Bankenfinanzierung wird, und andererseits durch die Umsetzung weiterer Maßnahmen erreichen, dass nach dem Verlassen des Vereinigten Königreichs die EU die kapitalmarktseitigen Herausforderungen, die sich in Zukunft ohne den Finanzplatz London stellen, angemessen bewerkstelligt werden kann. CF

►PM der KOM IP/17/1529
►Themenseite der KOM zu PEPP (EN)
►KOM-Konsultation zu notleidenden Krediten (EN)
►Ratsschlussfolgerungen zu notleidenden Krediten (EN)

Regionalpolitik

Siebtes Kohäsionsforum

Vom 26. bis 27. Juni fand in Brüssel das siebte Kohäsionsforum statt, auf dem die zukünftige Aufstellung der Kohäsionspolitik in der nächsten Förderperiode auf der Tagesordnung stand. Schlüsselreden auf der alle drei Jahre stattfindenden Veranstaltung hielten KOM-Präsident Jean-Claude Juncker, die Kommissarin für Regionalpolitik, Corina Cretu, der amtierende Ratspräsident, Ministerpräsident Joseph Muscat aus Malta, sowie der Kommissar für Wirtschaft und Währung, Pierre Moscovici.

Juncker hob in seiner Rede hervor, dass sich die Kohäsionspolitik auf die „Glokalisierung" ausrichten müsse: dem Phänomen, dass die Welt und mit ihr die EU und ihre MS sich zwar auf der einen Seite weiterhin im Prozess der Globalisierung befänden, deren Auswirkungen aber auf der anderen Seite gerade auf lokaler Ebene intensiv spürbar seien. Kommissar Moscovici sprach sich nicht nur für einen separaten Haushalt für die Eurozone aus, sondern auch für einen europäischen Finanzminister.

Mit Spannung erwartet wurde zudem die Rede des Kommissars für Haushalt und Personal, Günther Oettinger, der nachdrücklich darauf verwies, dass bei der Umsetzung von Projekten und der Verwendung der Kohäsionsfonds der jeweilige europäische Mehrwert das entscheidende Kriterium sei. Darüber hinaus müsse die zukünftige Kohäsionspolitik nicht nur flexibler ausgerichtet werden, auch Strukturreformen und die Einhaltung europäischer Rechtsstandards müssten eine Rolle bei der Mittelzuteilung spielen. Oettinger stellte insb. die Bedeutung des Europäischen Semesters in den Vordergrund und unterstrich weiter, dass die Reaktion auf die finanziellen Herausforderungen, die beispielsweise durch den Brexit oder die gemeinsame Verteidigungspolitik entstünden, nur durch eine politische Entscheidung der MS erfolgen könne.
Kommissarin Cretu betonte die drei für sie wesentlichen Kriterien der zukünftigen Kohäsionspolitik: ihre Ausrichtung an der Globalisierung, ein einziges einfaches und solides Regelwerk für die unterschiedlichen Fonds und eine bessere Öffentlichkeitsarbeit, um den Bürgern der EU die Erfolge der Kohäsionspolitik ins Bewusstsein zu bringen. SF

►Stream der Veranstaltung und der Workshops

Medien, Telekommunikation

AVMD-RL-Vorschlag: Allgemeine Ausrichtung

Der BJKS-Rat hat auf seiner Tagung in Brüssel am 23. Mai eine allgemeine Ausrichtung zur Revision der RL über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) erzielt. Im Verhältnis zum Vorschlag der KOM sieht die allgemeine Ausrichtung u. a. die Einbeziehung sozialer Netzwerke in den Anwendungsbereich des AVMD-RL-Vorschlags vor, soweit die Bereitstellung audiovisueller Inhalten einen wesentlichen Teil ihrer Dienste darstellt. Was Videosharing-Plattformen angeht, wird keine Maximal-, sondern lediglich eine Mindestharmonisierung festgesetzt. Neben Hassreden sollen auch öffentliche Aufforderungen zur Begehung einer terroristischen Straftat von Mediendiensteanbietern und Video-Sharing-Plattformen unterbunden werden. Quantitative Werberegeln sollen weiter dereguliert werden. Video-on-Demand-Dienste (VoD-Dienste) sollen verpflichtet werden, in ihren Katalogen zu mindestens 30 % europäische Werke aufzuführen. Zudem wurden Zuständigkeitsregelungen und Kooperationsverfahren weiter gestrafft und vereinfacht. Die allgemeine Ausrichtung sieht zudem eine Regelung für den erleichterten Zugang für Behinderte zu audiovisuellen Inhalten sowie eine Regelung zur Erhöhung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse bei Medien vor.

Das EP hatte bereits am 18. Mai das Mandat für Trilogverhandlungen mit dem Rat und der KOM erteilt (314/266/41). Ähnlich wie der Rat fordert das EP in dem Bericht der Berichterstatterinnen, MdEP Sabine Verheyen (EVP/DEU) und MdEP Petra Kammerevert (S&D/ DEU), die Einbeziehung von sozialen Medien in den Anwendungsbereich, soweit sie die etwas erweiterten Kriterien einer Videosharing-Plattform erfüllen. Auch das EP plädiert lediglich für eine Mindest- anstelle einer Maximalharmonisierung in Bezug auf Videosharing-Plattformen. Wie der Rat setzt sich das EP zudem für eine Quote für europäische Werke in Katalogen von VoD-Diensten i. H. v. 30 % ein. Im Verhältnis zur allgemeinen Ausrichtung des Rates fallen die Werberegeln und Anforderungen an die Barrierefreiheit hingegen strikter aus. Darüber hinaus fordert das EP Regelungen zur Auffindbarkeit und zur Signalintegrität. Angesichts eher geringer Divergenzen zwischen den Positionen von Rat und EP wird damit gerechnet, dass die Trilogverhandlungen noch unter estnischer Präsidentschaft abgeschlossen werden können. SH

►PM des Rates 295/17
►Bericht des EP v. 10. Mai

Strategie für einen digitalen EU-Binnenmarkt

Die KOM hat am 10. Mai ihre Halbzeitbewertung der im Mai 2015 vorgelegten Strategie für einen digitalen Binnenmarkt präsentiert. Sie zeigt die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt auf, identifiziert Bereiche, in denen ihrer Ansicht nach weitere EU-Maßnahmen notwendig sind, und kündigt entsprechende Vorschläge an. Der Mitteilung zufolge hat die KOM sämtliche 35 in der Strategie angekündigten Initiativen vorgelegt. Soweit es sich um Rechtsetzungsakte handelt und diese noch nicht verabschiedet worden sind, ruft die KOM den Rat und das EP auf, diese nun zügig zu beraten und zu beschließen.

Laut Mitteilung plant die KOM u. a. folgende weitere Maßnahmen:

- Gesetzesvorschlag zum grenzüberschreitenden freien Fluss nicht personenbezogener Daten;
- Initiative zur Zugänglichkeit und Weiterverwertung öffentlicher und öffentlich finanzierter Daten;
- Vorschläge betreffend Cybersicherheitsstandards sowie die Zertifizierung und Kennzeichnung von IKT-basierten Systemen;
- Initiativen, um gegen missbräuchliche Vertragsklauseln und unlautere Handelspraktiken in den Beziehungen zwischen Online-Plattformen und Unternehmen vorzugehen und ggf. Vorlage eines Gesetzesvorschlags;
- Lancierung des Pilotprogramms „Digitale Möglichkeit", das grenzüberschreitende Praktika im digitalen Bereich fördern soll. SH

►PM der KOM IP/17/1232
►MEMO der KOM 17/1233

Online-Plattformen im digitalen Binnenmarkt

Das Plenum des EP hat am 15. Juni eine nicht-legislative Entschließung zu Online-Plattformen angenommen (393/146/74). In dieser setzt sich das EP u. a. dafür ein, die Neugründung und das Wachstum von Online-Plattformen weiterhin zu fördern und Überregulierungen zu vermeiden. Gleichzeitig sieht es einen Handlungsbedarf bei Haftungsregelungen für Vermittler nach der e-Commerce-RL, dem Umgang mit illegalen oder schädlichen Inhalten sowie der Verbreitung von Falschmeldungen oder verunglimpfenden Meldungen. Der Verbesserung bedürftig seien zudem der soziale Schutz von Arbeitnehmern und Selbständigen sowie der Schutz von Verbrauchern, Rechteinhabern und Kreativen im digitalen Umfeld. Dem EP zufolge müsse auch mehr gegen unfaire Geschäftspraktiken sowie gegen den Vertrieb illegaler Waren oder Inhalte vorgegangen werden. Die KOM wird u. a. aufgefordert,

- auf der Grundlage einer gründlichen Analyse von Online-Plattformen erforderlichenfalls branchenspezifische Regulierungsmaßnahmen vorzuschlagen;
- die Haftungsregelungen für Vermittler nach der e-Commerce-RL durch von der KOM angekündigte Leitlinien zur Haftung von Vermittlern klarzustellen;
- Verfahren zur Meldung und Entfernung von illegalen und schädlichen Inhalten festzulegen und weiter klarzustellen sowie Leitlinien für freiwillige Maßnahmen zum Umgang mit diesen Inhalten herauszugeben;
- Maßnahmen gegen die Verbreitung von Falschmeldungen zu prüfen und zu ergreifen;
- einen harmonisierten Ansatz für das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Gegendarstellung und Unterlassungsansprüche für Nutzer von Onlineplattformen zu prüfen und ggf. einzuführen;
- einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf Schadenersatzansprüche gegen Plattformen aufgrund der Verbreitung von verunglimpfenden Meldungen zu

schaffen, durch die der Nutzer dauerhaft geschädigt wird.

Die KOM wird durch diese Entschließung zu nichts verpflichtet. Sie hat aber bereits von sich aus angekündigt, in einzelnen dieser Bereiche verstärkt tätig zu werden. SH

►PM des EP

►Entschließung des EP

Energie- und Umweltpolitik

Schluss mit A+++

Der Rat für Energie hat am 26. Juni eine VO zur Festlegung eines Rahmens für die Energieeffizienzkennzeichnung angenommen. Ab frühestens 2019 wird es eine Rückkehr zur Bewertungsskala von A – G geben.

Die Energieeffizienzklassen werden von Konsumenten gut angenommen, mehr als 85% achten auf die Kennzeichnungen beim Kauf von Produkten. Allerdings wurden die Kennzeichnungen im Laufe der Zeit immer unübersichtlicher. Um besonders effiziente Produkte, sog. Best Performer, kenntlich zu machen und von der Konkurrenz abzuheben, wurden über die „A"-Kennzeichnung hinaus noch weitere Abstufungen eingeführt, nämlich A+, A++ und A+++.

Da sich Konsumenten beim Kauf eines neuen Produktes an der jeweiligen Skalierung orientieren, führte das in der Folge dazu, dass die meisten Produkte in jenen oberen Skalen angesiedelt wurden und die Produktklassen C bis G mehrheitlich leer blieben. Die KOM schlug im Juli 2015 eine Rückkehr zu der A – G-Kennzeichnung vor. Zudem sollte die vorhandene RL aus 2010 durch eine VO ersetzt werden, die unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts einige Bestimmungen ändert und verbessert, um die inhaltliche Klarheit zu erhöhen.

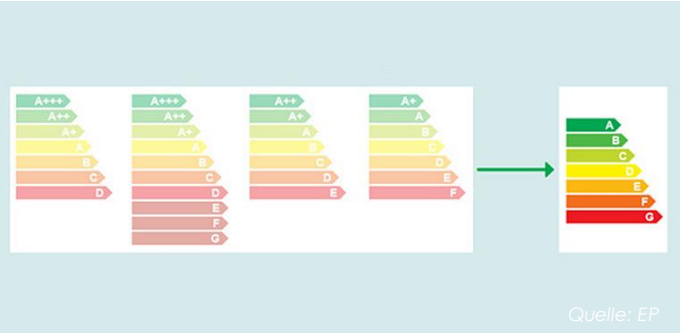

Quelle: EP

Um sich an den technologischen Fortschritt anzupassen, werden zukünftig Neuklassifizierungen automatisch eingeleitet, und zwar sobald mehr als 30% der auf dem europäischen Markt verkauften Produkte in die oberste Energieeffizienzklasse (also zukünftig „A") fallen oder mehr als 50% in „A" und „B". Die VO greift zukünftig für alle erstmals auf den europäischen Markt gebrachten Produkte, nicht jedoch für jene, die zum zweiten oder ein weiteres Mal in die EU kommen.

Ferner sieht die VO vor, dass eine Produktdatenbank von der KOM eingerichtet wird, die zudem auch von dieser zu pflegen und zu aktualisieren ist. Diese soll aus einem öffentlichen Teil und einem Konformitätsteil bestehen. Im öffentlichen Teil sollen jene Informationen verfügbar sein, die Relevanz für Verbraucher und Händler besitzen. TH

►PM des EP

►Angenommener Text zur Energieeffizienzkennzeichnung

Allgemeine Ausrichtung bei Gebäudeenergieeffizienz

Am 26. Juni tagte der Energierat in Luxemburg u. a. zu den Themen Energieeffizienz und Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Der maltesische Vorsitz betonte, dass der Vorschlag zur Energieeffizienz die Weichen bis 2030 stelle und es nun an der Zeit sei, dass der Rat zu einer Einigung gelange – auch hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommen.

Kritisch waren insb. die Punkte der Gesamtenergieeffizienzziele, die der ER mit indikativen 27 % vorgegeben hatte, und hinsichtlich der Energieeinsparverpflichtungen.

Die Verhandlungen gestalteten sich als schwierig, im Laufe der Sitzung wurden mehrmals neue Textentwürfe vorgelegt. Am Ende jedoch wurde eine allgemeine Ausrichtung erreicht, die u. a. vorsieht:

- ein Gesamtenergieeffizienzziel der EU von 30 % und keine Aussagen zur Verbindlichkeit, was für einige MS die Bedingung war, um dem Kompromissvorschlag zuzustimmen;
- Energieeinsparverpflichtung von 1,5 %, die sich jedoch von 2026-2030 auf 1 % verringert, es sei denn, die KOM kommt in einer Halbzeitüberprüfung zu dem Ergebnis, dass die EU Gefahr läuft, ihre Ziele nicht zu erreichen;
- einen besonderen Verweis auf das Thema Energiearmut: Bei der Gestaltung neuer Maßnahmen muss der Energiearmut Rechnung getragen werden;
- Langfristige Einzelmaßnahmen können für die Energieeinsparverpflichtung angerechnet werden.

Eine allgemeine Ausrichtung wurde ferner bei der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erreicht. Kommissar Cañete, der als Vertreter der KOM anwesend war, kritisierte jedoch das geringe Ambitionsniveau der MS bei der Elektromobilität. In der Folgenabschätzung sei errechnet worden, dass anhand des KOM-Vorschlags sechs Mio. Ladepunkte in Betrieb genommen werden könnten sowie drei Mio. Ladestationen. Wenn der Rat nun jedoch nur eine Ladestation pro Gebäude vorsehe und nicht zehn, wie es die KOM vorgeschlagen hatte, und dies ferner nur bei neuen Gebäuden Anwendungen finden solle oder bei erheblichen Renovierungsarbeiten, würde dies bedeuten, dass von den drei Mio. Ladestationen weniger als 115.000 übrigen blieben.

Dadurch werde das Potenzial dieses Vorschlags nicht genutzt. TH

►PM zur Energieeffizienz

►PM zur Gesamtenergieeffizienz bei Gebäuden

Kreislaufwirtschaft

Ende Mai hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) die Verhandlungsposition des Rates für die Abfall-

Dossiers des Kreislaufwirtschaftspaketes festgelegt. Unter dem Vorsitz der Malteser konnte eine Einigung im Rat erzielt werden, die jedoch deutlich unter den Zielen des EP bleibt, welches bereits im März über die Vorschläge abgestimmt (→HansEUmschau 3/2017) hatte. Wesentliche Elemente der Ratsposition sind:

- Verbindliche Ziele für die Vorbereitung zum Recyceln bei Siedlungsabfällen: Das EP fordert 60 % bis 2025 und 70 % bis 2030 und ferner eine 5%-Quote zur Wiederverwendung. Der Rat spricht sich für 55 % bis 2025 aus, 60 % bis 2030 und lehnt eine Zielsetzung zur Wiederverwendung ab. (Abfall-RL);
- Verbindliche Ziele hinsichtlich der Begrenzung für die Deponierung von Siedlungsabfällen: Das EP fordert eine Begrenzung auf 5 % bis 2030, mit einer zeitlichen Ausdehnung von fünf Jahren auf 2035 für jene Staaten, die mehr als 65 % ihres Mülls auf Deponien verbringen. Der Rat spricht sich für 10 % aus und fordert eine zehnjährige Verlängerung (Abfalldeponie-RL);
- In Bezug auf Recyclingziele für gewerbliche Abfälle und ungefährliche Industrieabfälle spricht sich das EP für eine Prüfung zur Einführung von Recyclingzielen für 2030 aus, was der Rat ablehnt.

Das Dossier wird nun unter estnischer Ratspräsidentschaft weitergeführt. Die Esten haben die Ambition, das Dossier bis Ende des Jahres abzuschließen.

Quelle: ER

In den Trilogverhandlungen haben sich als schwierige Punkte vor allem die Höhe der oben genannten Recycling- und Deponieziele, harmonisierte Berechnungsmethoden, Getrenntsammlung und Mindestanforderungen ans System der erweiterten Herstellerverantwortung herausgestellt. TH

►PM des Rates

Justiz und Inneres

JI-Rat: RL-Vorschlag zu digitalen Inhalten

Der JI-Rat hat auf seiner Tagung am 8./9. Juni in Luxemburg gegen die Stimmen von Österreich eine allgemeine Ausrichtung zum RL-Vorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte erzielt. Dabei hat er sich im Kompromisstext u. a. dafür ausgesprochen, dass grundsätzlich alle Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte/digitaler Dienstleistungen in den Anwendungsbereich miteinbezogen werden. Ausgenommen sein sollen jedoch diejenigen, bei denen der Verbraucher weder einen Preis zahlt noch dem Anbieter personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Ausgenommen sein sollen auch diejenigen Verträge, in deren Rahmen der Anbieter personenbezogene Daten ausschließlich für die Bereitstellung der digitalen Inhalte/digitalen Dienstleistungen verarbeitet oder er damit rechtliche Anforderungen erfüllt. Keine Anwendbarkeit finden soll der RL-Vorschlag zudem auf integrierte digitale Inhalte, die wesentlicher Bestandteil einer Ware sind. Over-the-top (OTT)-Dienste sollen in den Anwendungsbereich miteinbezogen werden.

Die Vertragsgemäßheit des digitalen Inhalts/der digitalen Dienstleistung soll anhand subjektiver und objektiver Kriterien bestimmt werden. Eine Vertragswidrigkeit soll u. a. dann vorliegen, wenn der digitale Inhalt/die digitale Dienstleistung nicht mit Rechten Dritter im Einklang steht. Bei nicht erfolgter Bereitstellung eines digitalen Inhalts/einer digitalen Dienstleistung soll der Verbraucher verpflichtet sein, dem Anbieter eine zweite Gelegenheit zur Bereitstellung zu geben. Nur unter besonderen Umständen soll der Verbraucher die Möglichkeit zur sofortigen Vertragsbeendigung haben. Auf verschiedene Abhilfemaßnahmen wie die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes, Preisminderung oder Vertragsbeendigung soll im Verhältnis zum KOM-Vorschlag im Fall einer Vertragswidrigkeit flexibler zurückgegriffen werden können.

Der Rat spricht sich zudem für eine Mindestfrist für Gewährleistungs- und Verjährungsfristen für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit von zwei Jahren ab Bereitstellung des digitalen Inhalts/der digitalen Dienstleistung aus. Eine Beweislastumkehr für den Nachweis der Vertragswidrigkeit soll nach einem Jahr zu Lasten des Verbrauchers erfolgen.

Es wird damit gerechnet, dass das EP seine Verhandlungsposition hierzu im Herbst festlegen wird, so dass die Trilogverhandlungen im Anschluss hieran beginnen könnten. SH

►PM des Rates 326/17

Europäische Staatsanwaltschaft kommt

Der JI-Rat hat auf seiner Tagung am 8./9. Juni in Luxemburg eine allgemeine Ausrichtung zur verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) erzielt. EPPO wird für gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrug sowie grenzüberschreitenden MwSt.-Betrug mit einem Gesamtschaden von mehr als 10 Mio. € zuständig sein.

U. a. einigten sich die MS darauf, dass der Hauptsitz von EPPO Luxemburg sein wird. EPPO soll seine operative Tätigkeit frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten des VO-Vorschlags aufnehmen. Sie wird aus einer zentralen Ebene mit u. a. einem Europäischen Generalstaatsanwalt, Stellvertretern des Europäischen Generalstaatsanwalts, Europäischen Staatsanwälten und einem Verwaltungsdirektor bestehen. Diese sollen für die Überwachung und Leitung der von den Delegierten Europäischen Staatsanwälten durchzuführenden strafrechtlichen Ermittlungen und die Gewährleistung einer EU-weit einheitlichen Ermittlungs- und Anklagepolitik zuständig sein. Eine dezentrale Ebene mit delegierten Europäischen Staatsanwälten soll für die einzelnen strafrechtlichen Ermittlungen und die Anklageerhebung auf MS-Ebene im Einklang mit dem VO-Vorschlag und dem jeweiligen nationalen Recht verantwortlich sein.

An EPPO werden sich bislang folgende MS beteiligen: Deutschland, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechien, Estland, Griechenland, Spanien, Finnland, Frankreich, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei. Italien und Österreich haben ihre Absicht bekundet, ebenfalls mitwirken zu wollen.

Am 5. Juli hat das Plenum des EP zudem den RL-Vorschlag über die strafrechtliche Bekämpfung von Betrug zu Lasten der finanziellen Interessen der EU gebilligt, zu dem der Rat bereits im April eine allgemeine Ausrichtung erzielt hatte. Dieser vereinheitlicht Straftatbestände für Betrugsdelikte zu Lasten der EU und ist mit EPPO eng verknüpft.

Bevor der EPPO-VO-Vorschlag formal angenommen werden kann, muss das EP diesem zustimmen. SH

►PM des Rates 333/17

►PM der KOM IP/17/1550

Allgemeine Ausrichtung zu ETIAS

Der JI-Rat hat auf seiner Tagung am 8./9. Juni in Luxemburg gegen die Stimmen von Bulgarien und Kroatien eine allgemeine Ausrichtung zum VO-Vorschlag für ein europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) erzielt. Dabei nahm er neben zahlreichen Konkretisierungen einige Änderungen am Vorschlag für ETIAS vor, mit dem Informationen über nicht visumpflichtige Drittstaatsangehörige vor deren Ankunft an den (Land-, See- und Luft-)Außengrenzen der EU eingeholt werden sollen. So soll ETIAS auch für jene Personen gelten, die von der Visumspflicht für den Flughafentransit befreit sind. Den mitgliedstaatlichen Behörden sollen maximal 96 Stunden eingeräumt werden, um dem Antragsteller mitzuteilen, ob seine Reisegenehmigung erteilt oder verweigert wurde, dass zusätzliche Angaben erforderlich sind und/oder dass der Antragsteller zu einer Befragung vor der nationalen ETIAS-Stelle erscheinen soll. Auch soll die Möglichkeit bestehen, ETIAS-Daten an Drittstaaten unter bestimmten Voraussetzungen zu übermitteln, wenn dies zum Zweck der Rückführung oder im Fall einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat notwendig ist.

Das EP plant, seinen Standpunkt zu diesem Vorschlag im September festzulegen. SH

►PM des Rates 336/17

►Allgemeine Ausrichtung des Rates

EuGH zu polizeilichen Kontrollen in Grenznähe

Der EuGH hat am 21. Juni im Vorabentscheidungsverfahren A. (Rs. C-9/16) entschieden, dass polizeiliche Identitätskontrollen nur mit dem EU-Recht vereinbar seien, sofern hinreichend durch beschränkende rechtliche Regelungen gewährleistet sei, dass sie nicht dieselbe Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen hätten.

Quelle: KOM

Im Ausgangsverfahren vor dem Amtsgericht Kehl wird Herrn A. im Rahmen eines Strafverfahrens u. a. zur Last gelegt, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet zu haben. Er hatte sich einer Identitätskontrolle durch zwei Beamte einer Streife der deutschen Bundespolizei gewaltsam widersetzt. Diese hatten ihn am Bahnhof von Kehl kontrolliert, nachdem er zu Fuß die Europabrücke von Straßburg (Frankreich) überquert und den etwa 500 m entfernt liegenden Bahnhof in Kehl (Deutschland) erreicht hatte.

Dem Urteil des EuGH zufolge sind derartige polizeiliche Maßnahmen nur unter folgenden Voraussetzungen rechtmäßig und verbotenen Grenzkontrollen nicht gleichzustellen: Sie zielen nicht auf Grenzkontrollen ab. Sie beruhen auf allgemeinen polizeilichen Informationen und Erfahrungen in Bezug auf mögliche Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit. Das Ziel dieser Kontrollen ist insb. die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Im Verhältnis zu systematischen Personenkontrollen an den Außengrenzen werden sie eindeutig in anderer Art und Weise durchgeführt, insb. erfolgen nur Stichproben. Deuteten Indizien hingegen darauf hin, dass eine gleiche Wirkung wie bei Grenzübertrittskontrollen bestehe, müssten dem EuGH zufolge im nationalen Recht Konkretisierungen und Einschränkungen festgelegt werden, die die Intensität, die Häufigkeit und die Selektivität der Kontrollen bestimmten, um eine gleichartige Wirkung zu vermeiden. Es sei Sache des nationalen Richters zu überprüfen, ob dies bei den deutschen Regelungen der Fall sei.

Angesichts dieses Urteils dürften sog. „Schleierfahndungen" in Grenzregionen nur zulässig sein, sofern die engen Vorgaben des EuGH eingehalten werden, um verdeckte Grenzkontrollen zu vermeiden. SH

►Urteil des EuGH C-9/16

Off-/Online-Webeditor für Migranten

Am 20. Juni hat die KOM einen Off-/Online-Webeditor vorgestellt, mit welchem die Kompetenzen, Qualifikationen, Erfahrungen und spezifischen Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen in der EU besser erfasst werden sollen. Dadurch soll es ermöglicht werden, ihnen einen passgenaueren Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Eingliederungsmaßnahmen anzubieten.

Bei dem Kompetenzprofilinstrument handelt es sich um ein mehrsprachiges Unterstützungstool, in das alle Informationen betreffend Arbeit und Bildung eingegeben werden können und das den Europass und den Europäischen Qualifikationsrahmen ergänzen soll. Dabei wird im Off-/Online-Webeditor eine standardisierte Terminologie verwendet, die in allen Amtssprachen der EU sowie auf Arabisch, Farsi, Paschtu, Sorani, Somalisch und Tigrinya verfügbar sein wird. Es können zeitgleich zwei Sprachversionen parallel auf dem Bildschirm betrachtet werden. In Ergänzung nationaler Initiativen ist der Off-/Online-Webeditor insb. gedacht für Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung und Migration/Integration aktiv sind sowie nationale und regionale Behörden, öffentliche Arbeitsverwaltungen und sonstige Einrichtungen. SH

►PM der KOM IP/17/1603

►MEMO der KOM IP/17/1601

Dublin III-VO bei Massenzustrom von Migranten

Generalanwältin (GA) Sharpston hat am 8. Juni in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache C-490/16 u. a. (A. S. u. a.) die Auffassung vertreten, dass im Fall eines Massenzustroms irregulärer Migranten in die EU der MS der Erstantragstellung anstelle des MS der ersten Einreise nach der Dublin III-VO zuständig sein soll.

Quelle: Pixabay

In den beiden, den Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden Ausgangsverfahren klagen ein syrischer Staatsangehöriger und afghanische Staatsangehörige gegen die Entscheidungen, sie auf der Grundlage der Dublin III-VO in den MS ihrer Ersteinreise in die EU, d. h. Kroatien, zu überstellen. Sie waren sämtlich im Rahmen des Massenzustroms von Drittstaatsangehörigen 2015 über Griechenland gekommen, dann über die offene Westbalkanroute nach Slowenien bzw. Österreich weitergereist, wobei Kroatien ihnen die Weiterreise gestattet bzw. sie sogar organisiert hatte. Sie sollen nun zur Prüfung ihrer Asylanträge nach Kroatien als MS der Ersteinreise rücküberstellt werden, da die Behörden der Auffassung sind, dass sie dort „illegal" die EU-Außengrenze im Sinne der Dublin III-VO überschritten hätten.

GA Sharpston ist in ihren Schlussanträgen der Auffassung, dass die Regelung der Zuständigkeit des Ersteinreisestaates nicht angewendet werden könne, da die Dublin III-VO für Massenzuströme nicht ausgerichtet sei. Zwar komme der Umstand, dass einige MS den Drittstaatsangehörigen gestattet hätten, die EU-Außengrenze zu überschreiten und anschließend in andere MS weiter zu reisen, mangels Erfüllung der formalen Voraussetzungen nicht der Erteilung eines „Visums" gleich. Die Einreise sei auch nicht „legal". Es liege jedoch auch kein „illegaler Grenzübertritt" im Sinne der Dublin III-VO vor mit der Folge der Zuständigkeit des Ersteinreisestaates, wenn MS an den EU-Außengrenzen den Transit durch ihr Staatsgebiet toleriert oder sogar die Einreise und die Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet erleichtert hätten. Alternativ hierzu ist sie der Auffassung, unter den konkreten außergewöhnlichen Umständen habe ein MS die Überschreitung seiner Außengrenze aus humanitären Gründen im Sinne des Schengener Grenzkodex oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestattet. Demnach liege ebenfalls kein „illegaler Grenzübertritt" vor mit der Folge, dass der MS der Erstantragstellung zuständig sei. Asylantragsteller seien zudem berechtigt, die Fehlanwendung des Zuständigkeitskriteriums zu rügen.

Der EuGH ist an die Schlussanträge der Generalanwälte nicht gebunden, folgt diesen jedoch häufig. SH

►PM des EuGH 57/17

►Schlussanträge C-490/16

Legale Migration – öffentliche Konsultation

Die KOM hat am 19. Juni eine öffentliche Konsultation gestartet, die darauf abzielt, Beweise, Erfahrungen, Daten und Meinungen für die voraussichtlich bis Januar 2018 andauernde REFIT-Überprüfung des EU-Rechtsrahmens zu erheben. Im Rahmen der Evaluierung wird dieser auf Lücken und Unstimmigkeiten hin überprüft. Es wird ferner untersucht, wie der Rechtsrahmen vereinfacht und kohärenter gemacht werden kann, um ein besseres Migrationsmanagement zu ermöglichen. Von der Überprüfung betroffen sind u. a. die RL betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, die RL betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die Blue-Card-RL, die RL betreffend Regelungen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter sowie die RL über Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt u. a. zu Forschungs- und Studienzwecken. Die Rechtsakte werden grundsätzlich anhand der fünf REFIT-Kriterien Relevanz, Kohärenz, Effektivität, Effizienz und EU-Mehrwert überprüft werden.

Zur Teilnahme an der Konsultation aufgefordert werden: die öffentliche Verwaltung, Drittstaatsangehörige, die überlegen, in die EU einzureisen, sowie solche, die hier wohnhaft sind oder waren, Arbeitnehmer, Selbständige und Unternehmen aus Drittstaaten, die ihre Dienstleistungen in der EU anbieten wollen, Nichtregierungsorganisationen und interessierte Bürger. Eine Teilnahme an der Konsultation ist noch bis zum 18. September möglich. SH

►Öffentliche Konsultation (EN)

Verkehr

Luftfahrtpaket

Die KOM hat unter dem Titel "Luftfahrt: Ein offenes und gut angebundenes Europa für Beschäftigung, Wachstum, Investitionen und globale Führung" am 8. Juni ein Paket mit vier Maßnahmen vorgestellt.

Das Luftfahrtpaket baut auf der Luftfahrtstrategie aus dem Jahr 2015 auf. Zwei Prioritäten sollen damit umgesetzt werden: Zum einen will die KOM mit den Maßnahmen die Führungsrolle der EU in der internationalen Luftfahrt erhalten, zum anderen sollen interne „Wachstumsgrenzen" überwunden werden.

Die Maßnahmen beinhalten einen Vorschlag für eine neue VO zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr. Ferner hat die KOM Auslegungsleitlinien zu Eigentum und Kontrolle von EU-Luftfahrtunternehmen sowie zu sog. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen veröffentlicht. Schließlich stellt die KOM gute Praktiken zur Erleichterung der Kontinuität des Flugverkehrsmanagements vor. Bei Letzterem geht es darum, wie MS mit Streiks umgehen.

Quelle: Wikipedia

Hervorzuheben ist der Vorschlag, die derzeit gültige VO zum Schutz der Luftfahrtunternehmen vor Subventionierung und unlautere Preisbildung durch eine neue VO zu ersetzen. Darin schlägt die KOM Verfahren vor, um gegen mögliche Wettbewerbsverzerrungen vorzugehen. U. a. sollen in Zukunft sowohl MS als auch einzelne Fluggesellschaften eine solche Überprüfung in Gang setzen können. Der Rat unter dem estnischen Vorsitz und das EP werden sich damit nach der Sommerpause vertieft auseinandersetzen. SR/JR

►PM der KOM

KOM legt Straßenverkehrspaket vor

Die KOM hat am 31. Mai insgesamt acht Gesetzgebungsvorschläge zum Straßenverkehrspaket unter dem Titel „Europe on the Move" veröffentlicht und dem EP am 19. Juni vorgestellt.

Die KOM will mit den umfangreichen Vorschlägen den Binnenmarkt stärken, die Verkehrssicherheit verbessern, CO2-Emissionen und Luftverschmutzung verringern und der Verkehrsüberlastung entgegenwirken. Daneben will sie Unternehmen durch Bürokratieabbau unterstützen und die Rechtsposition von LKW-Fahrern stärken.

Um Anreize für ein umwelt- und klimafreundliches Fahrverhalten zu setzen und die Straßenfinanzierung zu stärken, will die KOM u. a. die Eurovignetten-RL sowie die RL zum elektronischen Mautdienst überarbeiten.

Die KOM schlägt vor, den Anwendungsbereich der bisherigen Eurovignetten-RL auf Busse und leichte Nutzfahr-

zeuge auszuweiten. Danach würde es – anders als heute – auch nicht mehr möglich sein, Lastwagen unter zwölf Tonnen von einer Maut auszunehmen. Gleichzeitig erhält der Vorschlag auch Vorgaben für eine mögliche City-Maut in städtischen Gebieten, und es werden damit noch weitere Fahrzeuge mit einbezogen. Ob ein MS eine Maut überhaupt einführen möchte, soll aber weiterhin ihm überlassen bleiben.

Zielrichtung der KOM ist es vor allem, zugunsten von distanzbasierten Mautsystemen auf die Nutzung von Vignetten zu verzichten. In einem ersten Schritt soll dies ab 2023 für den Schwerlastverkehr gelten. CO2-Emissionen sollen bei der Höhe der Maut eine Rolle spielen, saubere bzw. emissionsfreie Fahrzeuge sollen entlastet werden.

Darüber hinaus schlägt die KOM Obergrenzen für die Preisunterschiede zwischen Jahres- und Kurzzeitvignetten vor. Sollte die Regelung so in Kraft treten, müsste die in Deutschland geplante PKW-Maut mittelfristig an diese Anforderungen angepasst werden.

Die KOM will zudem den Zugang zum grenzüberschreitenden Güterverkehr neu regeln. Ziel ist die Klarstellung und Vereinfachung bestehender Regelungen. Unternehmen eines MS sollen danach nur noch fünf Tage hintereinander in anderen MS Verkehrsdienstleistungen erbringen dürfen. Dafür soll die Anzahl der in dieser Zeit durchgeführten Fahrten (sog. Kabotage) nicht mehr begrenzt werden. Zugleich sieht die KOM vor, dass bei Kabotage die Fahrer stets als entsandt gelten und damit die lokalen Regelungen zur Entlohnung anzuwenden sind, also auch ein ggf. geltender Mindestlohn. Grundsätzlich sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Straßenverkehr ab dem dritten Tag eines Monats in einem MS als entsandt angesehen werden und damit dann einem dort geltenden Mindestlohn unterfallen.

Intensiv diskutiert werden zurzeit vor allem die Vorschläge der KOM zu den Lenk- und Ruhezeiten.

Hier möchte die KOM zwar weder längere Lenkzeiten noch kürzere Ruhezeiten einführen, aber doch die bestehenden Regelungen flexibilisieren. So soll der Fahrer innerhalb von vier Wochen zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten nacheinander nehmen dürfen, wobei dies innerhalb von drei Wochen im Anschluss an die nächste Wochenruhezeit kompensiert werden muss. Klargestellt wird allerdings auch: Die normale wöchentliche Ruhezeit darf der Fahrer oder die Fahrerin nicht in der Kabine verbringen, sondern nur in einer angemessenen Unterkunft oder Zuhause.

Die MdEP werden nun ebenso wie die MS die Vorschläge eingehend prüfen. Bereits jetzt ist erkennbar, dass sich – wie auch bisher schon – bei den Fragen zum Marktzugang und Sozialvorschriften die osteuropäischen und die westeuropäischen MS gegenüberstehen. SR/JR

►Übersicht der einzelnen Vorschläge

Gesundheit und Verbraucherschutz

Fitness-Check Verbraucherschutzrecht

Im Rahmen des REFIT-Programms überprüft die KOM regelmäßig EU-Rechtsvorschriften auf ihre Effizienz und Leistungsfähigkeit hin. Am 29. Mai hat sie die Ergebnisse ihrer Eignungsprüfung, sog. Fitness-Checks, zu sechs RL'en im Bereich des Verbraucherschutzrechts veröffentlicht, nämlich zu Unterlassungsklagen, zu irreführender Werbung, zu unlauteren Geschäftspraktiken, zu Verbrauchsgütern, zu Preisangaben und zu missbräuchlichen Klauseln. Eingeflossen ist zudem die parallele Bewertung der Verbraucherschutz-RL aus dem Jahr 2011.

Zusammenfassend kommt die KOM zu dem Schluss, dass die RL'en auch im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung und des zunehmenden Online-Handels weiterhin zweckdienlich seien. Anhand der im Rahmen von Fitness-Checks regelmäßig angelegten Prüfkriterien stellt die KOM hierzu im Einzelnen fest:

Wirksamkeit und Effizienz

Ziel der RL'en ist es, das Vertrauen der Verbraucher zu stärken und den Binnenmarkt zu vertiefen. Die Bewertung darüber, ob die untersuchten RL'en diese Ziele erfüllen, fällt gespalten aus. Zwar sei das Vertrauen von Verbrauchern gegenüber Unternehmern bei grenzüberschreitenden Käufen gestiegen. Dennoch hätten noch ca. 20 % aller Verbraucher hierbei Probleme erlebt. Darüber hinaus hätten sich die materiell-rechtlichen Vorschriften als geeignet erwiesen, um auch neuen Formen von Verstößen im Internet zu begegnen. Jedoch würden die vorhandenen Vorschriften – oft auch mangels Kenntnis der Verbraucher – nicht ausreichend eingefordert und durchgesetzt werden.

Kohärenz

Die KOM stellt weiterhin fest, dass die RL'en im Gesamtkontext des EU-Verbraucherschutzrechts kohärent seien. Da sich alle untersuchten RL'en umfassend sowohl auf herkömmliche als auch digitale Vertriebswege beziehen, seien sie als „Sicherheitsnetz" unerlässlich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die KOM, den im Jahr 2015 vorgelegten RL-Vorschlag zum Fernabsatz von Waren, der bisher lediglich den Online-Handel erfasst, auf den Offline-Handel zu erweitern.

Relevanz und EU-Mehrwert

Hinsichtlich der Relevanz kommt die KOM zu dem Schluss, dass die von den RL'en verfolgten Ziele weiterhin von großer Bedeutung seien. Verbraucher würden bei ihrer Entscheidungsfindung weiterhin großen Wert auf Verbraucherrechte legen, die ihre Wirkung ohne einen einheitlichen EU-Rechtsrahmen nicht entfalten könnten. Darüber hinaus sei auch der EU-Mehrwert vorhanden, da die RL'en für Verbraucher und Unternehmer im grenzüberschreitenden Handel zu mehr Rechtssicherheit und Stabilität führten. Ebenso könnten Durchsetzungsmaßnahmen bei

grenzüberschreitenden Verstößen im Rahmen des CPC-Netzwerks besser koordiniert werden.

Zur weiteren Verbesserung der Effizienz, Wirksamkeit und Kohärenz der untersuchten RL hat sich die KOM schließlich vorgenommen, alle Stakeholder durch Aufklärungskampagnen besser über die relevanten EU-Verbraucherschutzvorschriften zu informieren. Ebenso sollen der individuelle und kollektive Rechtsschutz verbessert sowie gezielte Vereinfachungen des Regulierungsumfelds erwogen werden. Hierzu plant die KOM noch im Laufe des Jahres eine Folgenabschätzung sowie eine öffentliche Online-Konsultation. Adrian Fiedler/JF

►PM der KOM IP/17/1448

►Zusammenfassung und Volltext Fitness-Check

►Zusammenfassung zu RL 2011/83/EU

Neuer Aktionsplan gegen AMR

Die KOM hat am 29. Juni in einer Mitteilung ihren neuen EU-Aktionsplan zur Bekämpfung anti-mikrobieller Resistenzen (AMR) veröffentlicht. Wie auch der erste Aktionsplan aus dem Jahr 2011 stellt auch dieser den „Eine-Gesundheit"-Ansatz („One Health") in den Mittelpunkt, durch den sowohl human- als auch veterinärmedizinische Aspekte abgedeckt werden sollen.

Basierend auf der Evaluierung des ausgelaufenen Aktionsplans 2011-2016 (→HansEUmschau 10+11/2016), einer externen Bewertung sowie öffentlichen Konsultationen setzt die KOM zur Bekämpfung von AMR Schwerpunkte auf drei Handlungsfeldern.

EU als Best-Practice Region: Im Zentrum des Aktionsplans steht die Bestrebung der EU, zur Vorreiterin bei der umsichtigen Verwendung antimikrobieller Mittel zu werden. Hierzu soll insb. die Datenerfassung verbessert werden, um die MS bei der Durchführung und Kontrolle eigener nationaler Aktionspläne zu unterstützen.

Förderung der Forschung: Weiterhin sollen Forschung und Innovation gefördert werden, um auf wissenschaftlich fundierter Grundlage politische und rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von AMR einleiten zu können. Insb. soll der Kenntnisstand zu AMR verbessert werden, beispielsweise durch die verstärkte Kombination von Daten aus dem Gesundheits- und Agrarlebensmittelsektor zur Seuchenfrüherkennung.

Gestaltung der Globalen Agenda: Auf Grund der globalen Dimension von AMR plant die KOM schließlich eine verstärkte weltweite Zusammenarbeit, die insb. die Umsetzung des AMR-Aktionsplans der WHO unterstützen soll. Eine wichtige Maßnahme soll hierbei die Entwicklung eines internationalen Rahmens gemeinsam mit WHO, OIE, FAO und Codex Alimentarius sein.

Als übergreifendes Ziel des Aktionsplans strebt die KOM an, die erzielten Wirkungen für die EU und die MS messbar zu machen, indem die wissenschaftlichen Agenturen der EU Ergebnisindikatoren entwickeln. Adrian Fiedler/JF

►PM der KOM IP/17/1762

►Mitteilung der KOM (2017) 339

Rat der Gesundheitsminister am 16. Juni

Am 16. Juni nahm der Rat der Gesundheitsminister Schlussfolgerungen zur „Förderung einer von den MS ausgehenden freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitssystemen" an. Um die Zuständigkeit der MS für die Ausgestaltung ihrer Gesundheitssysteme zu wahren, soll dies „in den bestehenden einschlägigen gesundheitspolitischen Foren", also nicht in formellen Ratsarbeitsgruppen oder unter Koordinierung der KOM, erfolgen.

Die MS streben an, Themen und Verfahren für eine freiwillige Zusammenarbeit zu sondieren, um die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der nationalen Gesundheitssysteme zu verbessern. Insb. geht es um einen EU-weiten Zugang zu Gesundheitstechnologien, d. h. zu Arzneimitteln, Medizinprodukten, Diagnose- und Behandlungsverfahren sowie Prävention. Konkret werden ein verbesserter Informationsaustausch über nationale Maßnahmen zur Preisfestsetzung und Kostenerstattung sowie die gemeinsame Beschaffung von Arzneimitteln genannt. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften des Gesundheitswesens, insb. im Rahmen einer „strukturierten Mobilität", um Fachwissen zu transferieren und Abwanderungen entgegenzuwirken.

Außerdem wurden Ratsschlussfolgerungen zur „Eindämmung des Anstiegs von Übergewicht und Adipositas im Kindesalter" verabschiedet. Es wird darin anerkannt, dass beide mit schweren gesundheitlichen Folgen korrelieren und soziale Ungleichheiten verschärfen. Um ihren Hauptursachen, nämlich einer ungesunden Ernährung und mangelnder Bewegung, zu begegnen, sei ein sektorenübergreifender und gesamtgesellschaftlicher Ansatz erforderlich. Ausdrücklich empfohlen wird das Stillen in den ersten sechs Lebensmonaten. Kindergärten und Schulen müssten gesunde Ernährungs- und Lebensweisen unterstützen. Hinsichtlich Lebensmittel mit hohen Anteilen an gesättigten Fettsäuren, Transfettsäuren, Zucker und Salz werden Regulierungsmaßnahmen erwogen, um insb. Kinder und Jugendliche zu schützen.

Darüber hinaus tauschten sich die Minister zur „Europäischen Säule sozialer Rechte" aus, die die KOM aktuell erarbeitet. Zwei der vorgesehenen 20 Themenfelder, nämlich die Gesundheitsversorgung und die Langzeitpflege, betreffen unmittelbar die Gesundheitspolitik. Während das Ziel der „Aufwärtskonvergenz" grundsätzlich geteilt wurde, waren ihr konkreter Inhalt sowie ihr Charakter als politische Leitlinie oder Rechtsanspruch Gegenstand kontroverser Diskussionen. Das gleiche gilt im Hinblick auf die vorgeschlagene Verwendung eines sozialpolitischen Scoreboards im Rahmen des Europäischen Semesters.

Weiterhin informierten die KOM bzw. Delegationen über einen Workshop zu neuen Partnerschaften für Impfmaßnahmen, den Runden Tisch von Gesundheitsministern sowie Vertretern der Pharmaindustrie zur Arzneimittelversorgung, die Implementierung des in der Tabakprodukt-RL von 2014 vorgesehenen Rückverfolgungssystems sowie die Verschmutzung von Böden und Wasser durch pharmazeutische Rückstände und hierdurch bedingte Antibiotikaresistenzen.

Schließlich kündigte Estland als Schwerpunkte seiner Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2017 die Themen eHealth, insb. der Zugang zu Gesundheitsdaten, sowie die Befassung mit schädlichem Alkoholkonsum an. Weiter auf der Tagesordnung bleiben sollen Antibiotikaresistenzen, HIV/AIDS und Tuberkulose. JF

►Internetseite des Rats mit weiterführenden Links

Wissenschaft und Forschung

Empfehlungen der Lamy-Gruppe zum „FP9“

Am 3. Juli hat der ehemalige EU-Kommissar und WTO-Direktor Pascal Lamy den Bericht der nach ihm benannten „Hochrangigen Gruppe zur Maximierung der Auswirkungen der Forschungs- und Innovationsprogramme der EU“ vorgestellt. Rahmen hierfür war die von der KOM veranstaltete Konferenz „Research & Innovation - Shaping our future“. Der Titel des Berichts lautet „LAB-FAB-APP“, was für Forschungs-„Labore“, wettbewerbsfähige „Fabrikationen“, d. h. Innovationen, sowie „Applikationen“ oder Anwendungen zum Nutzen aller steht.

Forschungskommissar Carlos Moedas hob einleitend den „frischen Blick“ der zwölfköpfigen Expertengruppe, darunter Martin Brudermüller von BASF, auf die F&I-Landschaft hervor. Er stellte ihren Bericht in den Kontext des am 1. März von KOM-Präsident Juncker vorgelegten Weißbuchs zur Zukunft Europas, wonach die Verbindung zu den Menschen verstärkt werden müsse.

Ausgehend von der Analyse, dass die EU in der Produktion von Wissen führend sei, hieraus aber nur unzureichend Innovationen und Wachstum schöpfe, hat die Gruppe elf Empfehlungen für das neunte EU-Rahmenprogramm für F&I für die Jahre 2021-27 – Arbeitstitel „FP9“ – formuliert. In Anknüpfung an den Untertitel des Berichts – „Investing in the future we want“ – erklären sie als allererstes eine Verdoppelung des F&I-Budgets zur besten Investition, die die EU tätigen könne. Dies müsse mit einer EU-Innovationspolitik einhergehen, die ein Umfeld schaffe, in dem disruptive, marktschaffende Innovationen gedeihen würden. Der geplante Europäische Innovationsrat (EIC) solle hierzu wie der Europäische Forschungsrat (ERC) die zu fördernden Menschen in den Mittelpunkt stellen. Auch die Hochschulen müssten sich modernisieren, indem sie regelhaft unternehmerisches Handeln vermitteln und interdisziplinär mit der Industrie zusammenarbeiten.

Die dreiteilige Programmstruktur solle grundsätzlich erhalten bleiben, insb. der ERC das zentrale Instrument in der ersten Säule „Exzellente Wissenschaft“. Entsprechend solle für die zweite Säule „Innovation und Wettbewerbsfähigkeit“ der EIC aufgebaut werden. In der dritten Säule „globale Herausforderungen“ sollten größer und längerfristig angelegte „Missionen“ verankert werden. Die KOM selbst hatte diesen Ansatz bereits frühzeitig in die Diskussion eingebracht, der dazu dienen soll, wichtige gesellschaftliche Lösungen hervorzubringen und zugleich die Menschen „mitzunehmen“ bzw. für die Projekte einzunehmen.

Die Lamy-Gruppe fordert die KOM auf, zur Definition dieser Missionen eine breite Debatte unter Bürgern, die zu Co-Designern und Co-Schaffenden aufgewertet werden sollen, sowie Forschern und Innovatoren zu starten. Die MS werden insoweit nicht erwähnt, obwohl zugleich eine Orientierung der nationalen F&I-Agenden an den Missionen und den sozioökonomischen Zielen der EU gefordert wird, um einen gemeinsamen strategischen Rahmen in der EU zu schaffen. Die nationalen F&I-Agenden sollten nach Auffassung der Expertengruppe sogar einem von der EU-unterstützten internationalen „Peer Review“-Verfahren unterzogen werden. Die EU-Fördermittel seien im Sinne einer Komplementarität auf Ziele und Themen mit hohem EU-Mehrwert zu konzentrieren.

Zu Kohärenz und Synergien mit anderen Politiken und Programmen schwebt der Gruppe vor, substanzielle Anteile künftiger Struktur- und auch Agrarfonds für F&I zu verwenden und nach den Prinzipien des „FP9“ zu implementieren, wenn auch hier unter Berücksichtigung regionaler Erwägungen. Zugleich sei das EU-Beihilferecht innovationsfreundlicher auszugestalten. Diesbezüglich ist bemerkenswert, dass Wettbewerbskommissarin Margarethe Vestager als Zuhörerin an der Konferenz teilnahm. Zur Steigerung der internationalen Zusammenarbeit über Europa hinaus wird angeregt, einerseits einen zentralen Fonds anzulegen, andererseits auch Industriestaaten jenseits der EU, etwa Kanada und Australien, die Möglichkeit einer Voll-Assoziierung anzubieten. Das gleiche Ergebnis sei mit dem Vereinigten Königreich anzustreben.

Zum Abschluss des mit unkonventionellen Präsentationen aus der Forschungswelt aufgelockerten Konferenztages zog Kommissar Moedas für sich folgende drei Schlussfolgerungen aus dem Lamy-Bericht: Erstens seien F&I ganzheitlich, horizontal in den Blick zu nehmen; zweitens sei der Fokus auf den Innovator zu richten; und drittens gelte es, die Bürger durch missionsorientierte F&I zu inspirieren. JF

►PM der KOM-Vertretung Deutschland
►Internetseite zur Konferenz „R&I - Shaping our future“
►Bericht der Lamy-Gruppe (EN)

Am Rande…

Gentse Feesten

Heute, am 14. Juli, ist es wieder soweit, die Gentse Feesten beginnen. 10 Tage lang verwandelt sich die Altstadt Gents in eines der größten kulturellen Festivals Europas. Auf zehn verschiedenen Plätzen, einer pittoresker als der andere, sowie in unzähligen Bars, Cafés und Kulturzentren werden von morgens bis in die Nacht hinein Prozessionen durch die Straßen ziehen, Bands spielen, DJ's auflegen, Kinder belustigt, Zirkusnummern und Theaterstücke vorgeführt und Ausstellungen gezeigt. Mehr als 100.000 Besucher pro Tag werden sich durch die engen, autofreien Gassen von einer Schaubühne zur nächsten drängen. Wer darauf keine Lust hat, kann auch per Kajak vom Kanal aus dem Treiben zuschauen und sogar das eine oder andere Konzert vom Wasser aus genießen.

Quelle: Wikipedia

Das kostenlose Festival findet seit 1843 jedes Jahr in der ostflämischen Provinzhauptstadt statt und hat trotz seines urbanen Flairs seinen volkstümlichen Charakter bis heute nicht verloren. Die Mischung aus alten Traditionen, anspruchsvollem Programm und beeindruckender Kulisse zieht Besucher aus ganz Belgien und den Nachbarländern an. LT

►Gentse Feesten

Veranstaltungen

Elphikonen im Hanse-Office

Vier Monate nach der Eröffnung der Elbphilharmonie fand am 16. Mai im Hanse-Office eine Abendveranstaltung ganz im Zeichen des neuen Hamburger Konzerthauses statt.

Mit der Ausstellung „Elphikonen" zeigt Michael Pasdzior die verschiedenen Facetten des neuen Hamburger Wahrzeichens. Gleich nachdem die letzten Baukräne im November 2015 verschwunden waren, hatte der Hamburger Fotograf sich ans Werk gemacht, akribisch zu allen Tages- und Jahreszeiten das eindrucksvolle Gebäude aus möglichst vielen interessanten, teilweise ungewöhnlichen Blickwinkeln abzulichten.

Die Ausstellungseröffnung im Hanse-Office wurde – passend zum Sujet - musikalisch begleitet von der talentierten ukrainischen Violinistin Vladyslava Luchenko

Dr. C. Müller, V. Luchenko, M. Pasdzior

Die Ausstellung ist noch bis Mitte September im Hanse-Office zu sehen, anschließend dann in Hamburger Goethe Institut. LT

►Terminkalender

Hanse-Office intern

Am 1. Juni hat Herr Dr. Sven Freitag seine Tätigkeit im Hanse-Office begonnen. Als Referent wird Herr Dr. Freitag ab sofort die Themenbereiche Regionalpolitik, Landwirtschaft, Fischerei, Beschäftigung, Soziales, Tourismus sowie Ausschuss der Regionen (SH) verantworten.

Das Team des Hanse-Office wünscht dem neuen Kollegen viel Erfolg und Spaß bei seiner neuen Aufgabe! LT

Service

Für Rückfragen steht Ihnen das Hanse-Office gerne zur Verfügung - telefonisch über das Sekretariat unter Tel. +32 2 28546-40 oder unter Tel. +49 40 42609-40 (aus D), per E-Mail info@hanse-office.de oder per Fax +32 2 28546-57.

Redaktionsteam:
Christoph Frank, Lucie Terren

Ihre Ansprechpartner zu den EU-Fachpolitiken sind:

Thorsten Augustin Durchwahl -42 TA
Leiter Schleswig-Holstein – Alle Politikbereiche

Dr. Claus Müller Durchwahl -43 CM
Leiter Hamburg – Alle Politikbereiche

Christoph Frank Durchwahl -52 CF
Stellv. Leiter Hamburg
Finanzen (EU-Haushalt, Steuern und Finanzdienstleistungen), Öffentliches Auftragswesen, Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Sven Freitag Durchwahl -45 SF
Regionalpolitik, Landwirtschaft, Fischerei, Beschäftigung, Soziales, Tourismus sowie Ausschuss der Regionen (SH)

Tanja Hickel Durchwahl -47 TH
Energie, Klima- und Umweltpolitik Ostsee- und Meeres-politik

Dr. Judith Reuter Durchwahl -46 JR
Dr. Sicco Rah SR
Verkehrspolitik, Logistik, Häfen

Saskia Hörmann Durchwahl -59 SH
Justiz und Inneres, Medien, Beschäftigung, Soziales, Jugend, Bildung, Kultur, Telekommunikation, Informations-gesellschaft und Minderheiten

Anja Boudon Durchwahl -44 AB
Wirtschaft und Außenwirtschaft, Beihilfenpolitik, Binnen-markt, Industrie- und Clusterpolitik, Innovation

Dr. Jörg Föh Durchwahl -48 JF
Forschung und Wissenschaft,
Gesundheitspolitik und Verbraucherschutz

Lucie Terren Durchwahl -54 LT
Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsorganisation

Impressum

Diese Veröffentlichung wird herausgegeben vom

Hanse-Office
Avenue Palmerston 20
B-1000 Brüssel
www.hanse-office.de

V. i. S. d. P. sind die Leiter. Für die Inhalte verlinkter Seiten und Dokumente ist das Hanse-Office nicht verantwortlich, so dass für deren Inhalt keine Haftung übernommen werden kann. Dieser Newsletter wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieser Newsletter nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung oder des Senats zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Brüssel, den 14.07.2017